TIROLER GEMEINDEZEITUNG

OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES TIROLER GEMEINDEVERBANDES

Hat der Sprengelarzt eine Zukunft?

Foto: 4774344sean www.fotosearch.de

Dr. Sebastian Eder, Bürgermeister der Gemeinde Hochfilzen und Allgemeinmediziner, befasst sich für die TIROLER GEMEINDEZEITUNG mit dem mittlerweile praktisch bundesweit bestehenden Problem des Sprengel- beziehungsweise Gemeindeärzteschwundes. Eine flächendeckende Primärversorgung scheint ernsthaft in Gefahr zu sein. ***Seiten 4/5/6***

Ausgabe 05/06 2014

Besuchen Sie uns auch im Internet!
www.gemeindeverband-tirol.at
Telefon: 0512/587130
Anschrift:
Adamgasse 7a
6020 Innsbruck

„Sponsoring Post“
Verlagspostamt
6020 Innsbruck
GZ 02Z030434 S

Aus dem Inhalt

- Die Meinung des Präsidenten 2/3
- Archive von hohem Interesse für Gemeinden 10/11
- Reduktion von Hochwasserrisiken 18/19/20
- Das Tirol Panorama der Jugendchancen 25
- Photovoltaikanlagen bei Gemeinden 26/27
- Im Porträt: Bgm. Andreas Ehrenstrasser 29
- Aktuelles aus der Geschäftsstelle 32-34

Die Meinung des Präsidenten

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, geschätzte Leser

Am 14. Mai dieses Jahres hat der Tiroler Landtag die Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz mehrheitlich beschlossen. Zur Einbindung des Tiroler Gemeindeverbandes im Zusammenhang mit der Ausarbeitung dieser Novelle habe ich berichtet. Auffällig ist, dass ein glasklarer Sachverhalt in einen denkbar schwer lesbaren Gesetzestext (einschließlich der Erläuternden Bemerkungen) gegossen wurde. Glasklar ist der Sachverhalt nach den zahlreichen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes, als Sahnehäubchen jene zum Überling in den Fällen Pflach und Unterperfuss. Die – auch medial immer wieder transportierte – Zielsetzung, nämlich die Umsetzung der Höchstgerichtserkenntnisse auf „Punkt und Beistrich" sowie die Streitbeilegung in den Gemeinden, wäre wohl einfacher zu beschreiben. Es ist verräterisch, wenn etwas so „kompliziert" präsentiert wird.

Unmissverständlich ist durch die Entscheidungen der Höchstgerichte geklärt, dass die Mitglieder von Gemeindegutsagrargemeinschaften

- keinen Anteil an der Substanz haben,
- die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte nur nach Bedarf und in Form von Naturalbezügen realisiert werden dürfen
- und dass die Mitglieder darüber hinaus keine weiteren Rechte haben.

Die Diskussion im Plenum des Tiroler Landtages hat die Struktur der Novelle sichtbar gemacht:

Die Gemeinde kommt nun also durch die Einsetzung des Substanzverwalters zu ihrem Recht – dies allerdings mit folgenden Konsequenzen:

❍ Sie übernimmt das operative Risiko:
die Gemeinde (der Substanzverwalter) hat das gesamte operative Geschäft der Gemeindegutsagrargemeinschaft zu führen und übernimmt damit das gesamte operative Risiko.

❍ Sie übernimmt das finanzielle Risiko:
die Gemeinde hat – unter Anrechnung des reduzierten Bewirtschaftungsbeitrages (der nur bei Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte zu leisten ist und sich an den durchschnittlichen und nicht an den konkreten Bewirtschaftungskosten orientiert) – die gesamten Aufwendungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft zu tragen

❍ Sie übernimmt das Bereitstellungsrisiko:
die Gemeinde hat die gesamte Infrastruktur für die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte bereitzustellen.

Bemerkenswert ist auch die Kürzung des Substanzwertes durch die Erläuternden Bemerkungen. Im Gesetzestext findet sich dazu interessanterweise nichts:
Die Gemeinde wird durch die Substitutionsmöglichkeit gemäß der Erläuternden Bemerkungen in ihrem Substanzwert verkürzt. Verfassungswidrig werden die Nutzungsrechte am Gemeindegut für den Ankauf von Lieferbeton, von Ziegeln, von Pflastersteinen, Nirostabecken, Elektroweidezäunen u.a.m. erweitert. Was schert und der Verfassungsgerichtshof mit seiner eindeutigen Klarstellung, dass die Nutzungsrechte ausschließlich ein Naturalbezug sind.

Der Entzug von Gemeindevermögen ist nunmehr

Die Gemeinde wird durch die Substitutionsmöglichkeit gemäß der Erläuternden Bemerkungen in ihrem Substanzwert verkürzt. Verfassungswidrig werden die Nutzungsrechte am Gemeindegut für den Ankauf von Lieferbeton, von Ziegeln, von Pflastersteinen, Nirostabecken, Eletroweidezäunen u.a.m. erweitert.

Ihr Berater für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden
Arno Thrainer: Tel. 0512 5313 1254
arno.thrainer@tiroler.at

tiroler VERSICHERUNG

landesgesetzlich angeordnet. Es werden sämtliche Ansprüche der Gemeinde aus der Vergangenheit (bis zu den geregelten Stichtagen) zur Gänze aufgehoben (das sieht der Verfassungsgerichtshof seit 1982 konsequent anders). Die Gemeinden finden sich mitunter in einem Auseinandersetzungsverfahren wieder, bei dessen Abwicklung Gemeindevermögen (Grund und Boden) an Mitglieder verteilt wird. Aus einem bloß Nutzungsberechtigten kann ein Eigentümer werden. Ein solches, von der Behörde zwingend einzuleitendes Auseinandersetzungsverfahren kann einerseits provoziert und andererseits von der Gemeinde nicht verhindert werden.

Des einen Leid,des anderen Freud.

Die Mitglieder als Nutzungsberechtige werden von allen Verpflichtungen aus der Vergangenheit befreit (Überbezüge, etc.), werden vom gesamten operativen und finanziellen Risiko entlastet und können stets auf eine entsprechende Infrastruktur zugreifen.

Zusätzlich zu ihren Nutzungsrechten können sie – über das neu eingeführte Auseinandersetzungsverfahren – Eigentum an Grund und Boden zugewiesen bekommen. Dies entspricht einer Schenkung, die wohl ohne jede Verpflichtung in die Novelle aufgenommen wurde. Das hat es am Gemeindegut nach den bestehenden Gesetzen nie geben können, nun wird es zum Gesetzesauftrag.

Die Novelle liegt jetzt

Foto: Friedle

einmal auf dem Tisch, mit ihr ist zu arbeiten. Sie birgt natürlich Sprengstoff – und zwar immer dann, wenn der gewünschte „Normalfall“, dass nämlich der Substanzverwalter, die Organe der Gemeindegutsagrargemeinschaft und der Gemeinderat gut zusammen arbeiten, nicht mehr möglich ist oder bewusst untergraben wird. Aus der Konzeption der Novelle ist für die Gemeinden daher ab sofort alles zu unternehmen, dass der „Normalfall“ gelebt und umgesetzt wird. Seitens des Landes werden Schulungen angeboten, wie diese Novelle praktisch umzusetzen ist, und auch wir im Gemeindeverband stehen den Gemeinden zur Verfügung und werden Informations- und Schulungsprogramme anbieten. Mehr dazu demnächst.

Herzlichst
Ernst Schöpf

www.tirolersparkasse.at/t/elena

Kennen Sie schon **ELENA**?

Die **E**uropean **L**ocal **En**ergy **A**ssistance ist eine **Förderung** für die Erreichung der „20-20-20-Initiative“ der Europäischen Union. Sichern Sie sich einen Zuschuss in Höhe von 90 % der Beraterkosten!*

Herr Hochrainer berät Sie gerne:
Robert Hochrainer
Tel.: 05 0100 - 70320
E-Mail: robert.hochrainer@tirolersparkasse.at

*max. 5 % der Investitionssumme

Tiroler SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Hat der Sprengelarzt eine Zukunft?

Foto: Frischauf

Dr. Sebastian Eder
Bürgermeister von Hochfilzen und Allgemeinmediziner

Das mittlerweile nahezu bundesweite Problem des Sprengel- bzw. Gemeindeärzteschwundes mag vordergründig und auf den ersten Blick ein spezifisches und relativ unbedeutendes Randthema bzw. eine Nebenfront in der permanenten und umfassenden Diskussion rund um das Gesundheitswesen darstellen. Tatsächlich lohnt es sich aber gerade in diesem Fall, die Ursachen und Hintergründe dieses Phänomens zu ergründen und die Folgen der in diesem Zusammenhang angestellten Überlegungen bzw. der bereits getroffenen Entscheidungen zu überdenken.

Problematik ist ein warnendes Symbol

Einmal geht es schlicht und einfach um die Verpflichtungen, die die Gemeinden in Bezug auf die ihnen durch das Gemeindesanitätsgesetz zugeteilten Aufgaben nun einmal nach wie vor zu erfüllen haben. Zudem ist gerade die Sprengelarztproblematik ein warnendes Symptom und Zeichen dafür, was uns besonders im ländlichen Raum hinsichtlich der ärztlichen Versorgung im niedergelassenen Bereich bevorsteht. Sie ist ganz sicher auch ein Ausdruck der schwindenden Bereitschaft der jungen Arztkolleginnen und -kollegen, die medizinische Basisversorgung als Allgemeinmediziner unter den gegebenen Umständen und Bedingungen zu übernehmen. Das Land Tirol und mit ihm so manches andere Bundesland sah sich genötigt, mit der Novelle des Gemeindesanitätsgesetzes das System des traditionellen Sprengelarztes aufzugeben. Man flüchtete über die Gemeindesanitätsgesetzesnovelle in eine „Werkvertragslösung“ und glaubte, damit und über die weitgehende Reduktion der Sprengelarzttätigkeit auf den Kernbereich, dem vielfach und fälschlicherweise nur die Totenbeschau zugeordnet wird, das Problem in den Griff zu bekommen. Es stimmt nachdenklich, dass etwa das Land Salzburg bzw. dessen Gemeindeverband und die Landesärztekammer die Frage der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum in gutem Einvernehmen gemeinsam analysieren und sich genau in diesem Zusammenhang nicht zuletzt auch intensiv mit der Sprengelarztfrage beschäftigen.

Jedenfalls hält man interessanterweise dort - bislang ohne größere Konfliktsituationen - noch immer am alten Sprengelarzt-System fest. Die Sprengelärztevertreter der Ärztekammer in Tirol haben bereits im Jahre 2008 einige gute und brauchbare Vorschläge zur Attraktivierung der Sprengelarzttätigkeit vorgelegt. Die damals u.a. unter „Sprengelarzt neu“ und „organisierter Nacht - Bereitschaftsdienst“ präsentierten Lösungsansätze wurden aber offensichtlich nicht konsequent weiter verfolgt. Der in Salzburg flächendeckende „Organisierte Nacht- Bereitschaftsdienst“ etwa, der die für die Sprengelärzte sehr belastende unmittelbare persönliche Verantwortung für die Sicherstellung jederzeitiger Erreichbarkeit abgeschwächt hat, hat in Tirol das Stadium eines Pilotprojektes immer noch nicht überschritten. Offensichtlich gab es bislang kein ausreichendes gemeinsames Bemühen um ein innovatives Modell, das geeignet wäre, den Sprengelarzt in einer für alle Beteiligten attraktiveren Form zu erhalten.

Extrempositionen werden geschaffen

Die „Werksvertragslösung“ führte letztlich zu den bekannten Extrempositionen auf beiden Seiten - zu der von der Ärztekammer geforderten, gegenüber der Öffentlichkeit in dieser Höhe absolut nicht vertretbaren Bereitschaftsgebühr von 240 Euro („das sind ohnehin nur 10 Euro/ Stunde“!?) einerseits und zu der generellen Ablehnung einer Bereitschaftsgebühr sowie zum ebenfalls nicht vertretbaren Vorschlag nach der Abschaffung der Totenbeschau durch den Gemeindeverband andererseits. Die Erfüllung der Aufgaben eines Sprengelarztes in entsprechender Qualität bedarf einer Ausbildung und vor allem entsprechender Erfahrung. Dies gilt besonders auch für die Totenbeschau, die nicht nur

in Bezug auf den Aufwand oftmals komplexer ist, als der Laie sich das vorstellt. Selbst nach dem novellierten Gemeindesanitätsgesetz kann und darf nicht jeder für den Bürgermeister gerade greif- bzw. verfügbare Arzt Sprengelarzttätigkeiten auf Dauer ohne Ausbildung ausführen. Wir Bürgermeister können auch keinen Bautechniker ohne spezifische Ausbildung als Bausachverständigen zu Rate zu ziehen!

Die Änderung einer Struktur oder eines an sich bewährten Systems, sollte wenigstens keine neuen Probleme nach sich ziehen. In diesem Fall wird man langfristig wohl mehr verlieren als gewinnen. Das Berufsbild des Sprengelarztes in den verwaisten, z.T. beliebig und willkürlich mit Ärzten besetzten „neuen" Sprengeln ist demontiert, und wichtige wenn auch nicht alltäglich anfallende Aufgaben werden oftmals nur mit Problemen wahrgenommen.

Flächendeckende Primärversorgung

Der Sprengelarzt gehört noch immer zum Leitbild für den niedergelassenen Bereich und damit für die flächendeckende Primärversorgung. Er droht nunmehr gerade in einer Zeit abhanden zu kommen, in der selbst die Nachbesetzung der bestehenden Praxen bei den Allgemeinmedizinern im ländlichen Raum zu einem der größten Problemkreise in unserem sehr krankenhausorientierten Gesundheitssystem ausartet. Es braucht ihn wohl noch - in einer reformierten Form, mit neu zu definierendem Aufgabengebiet, das auch die Beratung, Koordination und die Organisation der medizinischen Versorgung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und Regionen zum Inhalt haben sollte. Es gibt nach wie vor Arztkolleg/ innen, die am öffentlichen Gesundheitswesen interessiert sind und darüber hinaus die Sicherheit eines fixen Einkommens, das man dafür allerdings erst aufbringen müsste,. schätzen.

Die Ausdehnung der bestehenden Sprengel auf

Gute Aussichten
für Ihren Wohnraum

*wohnungs*eigentum
Hier bin ich daheim.

Setzen Sie Ihre Grundstücke in Wert!

Verfügbare Gemeindegründe? Freies Bauland? Bedarf an Wohn-, Gewerbe- oder Sozialraum? Mit der Bebauung entsteht Lebensraum, mit dem Lebensraum entsteht Gemeinschaft. ***wohnungs*eigentum** hilft als Komplettanbieter, Ihre Grundreserven in Wert zu setzen, errichtet leistbaren Wohn- und Sozialraum und schafft die Grundlage für lebenswerte Gemeinden.

Vertrauen Sie auf die Erfahrung eines der größten Wohnbauträger Tirols! Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

***wohnungs*eigentum**
Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m. b. H.
Tel.: 0512 53 93-0, E-Mail: office@we-tirol.at
www.we-tirol.at

Gebiete mit jeweils ca. 20 bis 25000 Einwohner würde den Gemeinden bei der Finanzierung helfen, und die zusätzliche Bildung von Doppelsprengeln würde für die Sprengelärzte Vorteile hinsichtlich Flexibilität, Aufgabenteilung sowie vor allem bei der wechselseitigen Vertretung bringen. Die Kosten für die Gemeinden würden sich dabei in einem verträglichen Maß bewegen und sich nicht wesentlich von denen der verschiedenen, oftmals insuffizienten Modellen, die es heute gibt, unterscheiden.

Zukunftsorientierte Modelle wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, hausärztliche Bereitschaftsdienste und Praxisvertretungen sollten dem Sprengelarzt bzw. –ärztin über ihre Tätigkeit hinaus die Möglichkeit geben, den wichtigen Kontakt zur kurativ- medizinischen Praxis aufrecht zu halten. Neben den offiziellen Wirkungsbereichen könnten - wie früher gerade in Tirol üblich - auch zusätzliche Aufgaben (wie etwa Schuluntersuchungen, Impfungen, Aufgaben im Pflegebereich) ermöglicht werden.

Die Gründe für den bereits manifesten Landärztemangel sind vielfältig, und die Sprengelarztproblematik ist sicher nur einer von vielen Faktoren, an den man allerdings gut ansetzen könnte. Der „Sprengelarzt neu“ könnte in absehbarer Zukunft - wohl im Sinne und zum Teil auch in der Mitverantwortung der Gemeinden - eine wichtige Rolle in der z.Z. stark diskutierten Primärversorgung, die von verschiedenen Organisations- und Versorgungsmodellen und vor allem von einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsberufsgruppen gekennzeichnet sein muss, einnehmen. Zukunftsorientiertes Denken ist also angesagt! Es bleibt zu hoffen, dass die beiden hochkompetenten Präsidenten des Gemeindeverbandes und der Ärztekammer es schaffen, die derzeit unbefriedigende Situation in absehbarer Zeit - wenn schon nicht grundlegend so wenigstens auf der Basis des bestehenden Gemeindesanitätsgesetzes - zu bereinigen.

Maschinenring

Die Profis vom Land

233 Partnerschaften sprechen für sich

Mehr als 83 Prozent der Tiroler Gemeinden vertrauen auf den Maschinenring. Als Partner im Winterdienst oder der Grünraumpflege, beim Baumschnitt oder Speziallösungen, der Maschinenring ist mit seinen Mitarbeitern aus der Region ein verlässlicher und kompetenter Partner der Tiroler Gemeinden.

MR-Service Tirol reg.Gen.m.b.H. 05 9060700

Vertrauen in Dorfchefs

Welchem Beruf vertrauen Sie am meisten? Laut einer Studie des Marktforschungsinstituts GfK sind es die Feuerwehrleute (94%), gefolgt von den Sanitätern (93%). Den geringsten Zuspruch erhalten in Österreich und 22 weiteren Ländern Politiker (20%). Nicht in diese Kategorie gehören für die Menschen in Österreich jedoch die Bürgermeister. Ihnen vertrauen 54 Prozent der Österreicher voll und ganz beziehungsweise überwiegend. Die Studie wurde in 25 Ländern durchgeführt.

Die Duale Zustellung

Die Vorteile: Modern – Sicher – Kostengünstig – Einfach

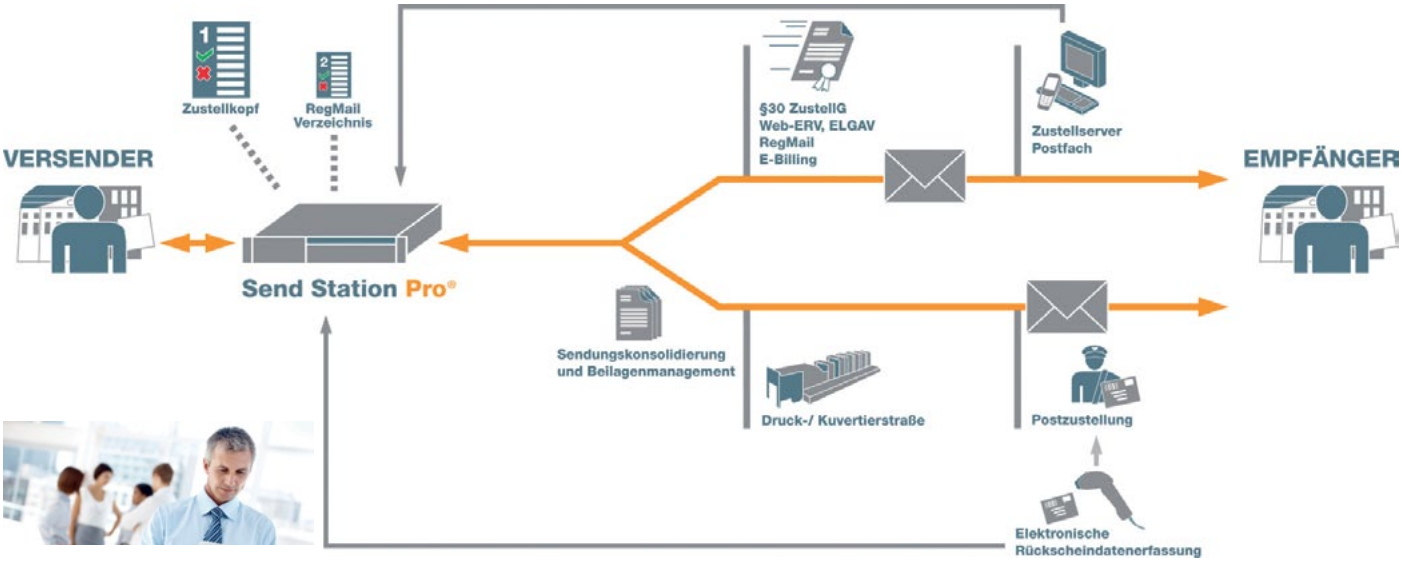

Es ist heutzutage ganz normal geworden, seine Bankgeschäfte über E-Banking zu erledigen oder die Rechnung seines Mobilfunkbetreibers als PDF an seine E-Mail-Adresse geschickt zu bekommen. Der elektronische Postweg gehört immer mehr zu unserem Leben. Er spart Zeit, Kosten und Wege und erleichtert dadurch vieles im Alltag.

Dennoch wird in der kommunalen Verwaltung nach wie vor ein großer Teil der Post auf Papier versendet. Das bedeutet in der Regel einen beträchtlichen Arbeits- und Kostenaufwand für den Druck, das Kuvertieren und den Versand oft hunderter, manchmal tausender Schriftstücke. Nicht zu vernachlässigen ist, dass diese Arbeit zusätzlich neben der normalen Tätigkeit in den Gemeinden bewältigt werden muss.

Die „Duale Zustellung“ bietet hier eine überzeugende Lösung an. Sie ist die moderne Antwort auf eine sich wandelnde Welt der Kommunikationskanäle und unterstützt Gemeinden dabei, ihren Aufgaben, bürgernah, kostengünstig, zeitsparend und umweltfreundlich nachzukommen.

Wie funktioniert die Duale Zustellung?

Auf den Punkt gebracht: Sehr einfach. Gemeinden mit der Dualen Zustellung bieten ihren Bürgern an, Vorschreibungen, Bescheide und Rechnungen aber auch Newsletter etc. elektronisch zugestellt zu bekommen.

Durch Bekanntgabe der E-Mail-Adresse (durch Ausfüllen eines kurzen Formulars auf der Gemeinde-Homepage oder einem Anruf bei der Gemeinde) ist man schon dabei. „Der Bürger ist nun bei der Gemeinde registriert und erhält bei jeder kommenden Abgaben-Vorschreibung etc. eine E-Mail mit einem Link auf das bei einem Server gelagerte Dokument“, erklärt Markus Schwab von Kufgem. Wird das Schriftstück innerhalb eines definierten Zeitraumes nicht angeklickt und dadurch also nicht „abgeholt“, greift die „Duale Zustellung“. Es wird nun automatisch der postalische Weg beschritten, also ganz normal ausgedruckt, kuvertiert und versendet. Und das vollautomatisch ohne weiteres Zutun durch die Gemeinde. Wichtig in diesem Zusammenhang: ALLE Sendungen werden von der Gemeinde an das Dual System gesandt und dort entsprechend physisch oder elektronisch verteilt. Drucken, falten und kuvertieren entfällt. Massensendungen können somit sehr rationell versendet werden.

Die Systemhäuser Kufgem und hpc Dual beschäftigten sich gemeinsam seit Jahren mit der Entwicklung dieses modernen Zustellsystems und haben bis heute 120 Gemeinden in Tirol und Salzburg und zusätzlich 14 Tourismusverbände erfolgreich ausgestattet. Auch im elektronischen Akt (ELAK) ist eine Duale Zustellung möglich, was die Arbeit der Gemeinden für die Bürger nochmals optimiert.

Die Vorteile der Dualen Zustellung liegen auf der Hand. Signifikant geringerer Arbeitsaufwand, deutliche Ersparnis bei den Portokosten, keine Anschaffung mehr von Kuvertiermaschinen und High-End-Druckern, kein Falzen, kein “Einsackeln“. Die Duale Zustellung: Modern – Sicher – Kostengünstig – Einfach.

Die Experten von Kufgem beraten Sie gerne.

Kufgem-EDV
Gesellschaft m.b.H.
Fischergries 2
6330 Kufstein
Tel. 05372 6902
info@kufgem.at
www.kufgem.at

Die moderne Gemeinde konzentriert sich die Kunden

Foto: Julia Moll

Alois Rathgeb
Geschäftsführer
GemNova
DienstleistungsGmbH
Sparkassenplatz 2
Top 410
6020 Innsbruck

Tel. 050 4711
Fax 050 4711 4711
E-Mail:
a.rathgeb@
gemnova.at
Internet:
www.gemnova.at

Durch die Vielfältigkeit der Aufgaben im öffentlichen Bereich und die begrenzten personellen Ressourcen ist es für die Organisation der Tätigkeiten sicherlich ein Gebot der Stunde, intensiv darüber nachzudenken, was selbst gemacht werden muss und welche Themen Sinn machen, auszulagern. Eine moderne Verwaltung zeichnet sich – wie auch in der Privatwirtschaft – dadurch aus, dass der Kunde, in dem Fall der Bürger, im Mittelpunkt des Tuns steht und dass die Aktivitäten dahingehend ausgerichtet werden.

Dabei stellt sich die erste Frage: „Was sind die Kernkompetenzen/Kernaufgaben einer Gemeinde um meinen Kunden/Bürger zufriedenzustellen? (Besser noch: zu begeistern?)“

Auch wenn wir aus der Erfahrung der letzten Jahre wissen, dass es sehr viele engagierte und gute Mitarbeiter in den Gemeinden gibt, die sich auch mit Einkauf beschäftigen, sollte Beschaffung unserer Meinung nach nicht zu den Kernkompetenzen einer Gemeinde zählen.

Die Kernkompetenz der GemNova ist Beschaffung und alles, was rund herum dazugehört. Damit Beschaffung effizient und effektiv erfolgen kann benötigt es 5 Säulen des Erfolges (siehe Grafik), die wir hier kurz erläutern möchten:

1. Marktwissen

Den Markt zu kennen, diesen laufend zu analysieren und zu beobachten ist von extrem hoher Wichtigkeit. Wenn im Einkauf ein Ziel verfolgt wird, kann dieses nur erreicht werden, wenn entsprechendes Marktwissen vorhanden ist. Nur dann kann die Spreu vom Weizen getrennt werden, innovative Entwicklungen erkannt werden und steuernd agiert werden.

2. Zeit

Allein aus dem ersten Punkt ergibt sich schon, dass Einkauf zeitaufwendig ist. Hier reden wir jedoch erst von einem vorgelagerten Schritt im Gesamtprozess. Bei der Fülle an Aufgaben und Arbeiten der Gemeinden wissen wir aber auch, dass Zeit oft fehlt und wir sind auch davon überzeugt (siehe Kernkompetenz), dass diese besser anderweitig eingesetzt werden soll. Dadurch, dass sich unser Team durchgehend mit Beschaffung auseinande rsetzt, wenden wir diese Zeit auf und beschäftigen uns laufend mit Marktbeobachtung usw.

Wir suchen Grundstücke
Um auch in Zukunft den Tirolerinnen und Tirolern qualitativ hochwertige und leistbare Wohnungen zu sichern, suchen wir in ganz Tirol Baugrundstücke ab 1.000 m² in guter Lage.

NEUE HEIMAT TIROL
Gemeinnützige WohnungsGmbH
Gumppstraße 47, A-6023 Innsbruck
Tel.: (0512) 3330, nhtirol@nht.co.at
www.neueheimattirol.at

NHT

3. Verhandlungsgeschick

Verhandlungen zu führen ist eine eigene Welt, Verhandlungen im Einkauf sind nochmals eine andere. Deshalb ist es in dem Bereich wichtig, dass die Einkäufer entsprechende Ausbildung erfahren und auch Erfahrung vorzuweisen haben. Den Erfolg kann man damit deutlich steigern, langfristige Partnerschaften aufbauen und Win-Win-Situationen schaffen.

4. Menge

„Die Menge macht den Preis“, heißt es nicht umsonst. Der Grund, wieso wir oftmals sehr gute Konditionen haben sind die Mengen, die wir verhandeln und damit auch die Wahrnehmung durch die Lieferanten am Markt. Hier wäre noch viel Potenzial für die Gemeinden Tirols vorhanden, wenn wir diese Stärke gemeinsam noch besser nutzen würden und sich Gemeinden in bestimmten Produktbereichen (z.B. Streusalz) wirklich an unsere Ausschreibung binden.

5. Vergaberecht

Im öffentlichen Bereich begleitet uns ständig das Vergaberecht. Die mehr als 300 Paragrafen können nicht einfach so nebenher beherrscht werden, und wie oftmals steckt der Teufel im Detail. Nur eine ständige Beschäftigung, viele Praxisfälle und vertieftes Wissen machen aus dem Vergaberecht ein anwendbares Tool, das dem Auftraggeber auch Vorteile bietet.

Nur wenn man sich gut auskennt, können z.B. Zuschlagskriterien entwickelt werden, die helfen, die Ziele entsprechend zu realisieren. Und allzu schnell können kleine Fehler in der Ausschreibung fatale Auswirkungen haben.

So gesehen gibt es zahlreiche Gründe Beschaffungen auszulagern. Nicht nur, dass die Gemeinden dadurch viele Vorteile haben auch ist es ein Schritt in eine moderne, effiziente Gemeindeverwaltung.

Sämtliche Ausgaben der Tiroler Gemeindezeitung sind auf unserer Homepage

www.gemeindeverband-tirol.at

auch im Internet nachzulesen. Dort finden Sie auch einen umfassenden Servicebereich, u.a. mit Unterlagen zu rechtlichen Angelegenheiten.

„Mind the gap!“ Überlieferungslücken in den Gemeinden des Landes Tirol?

Foto: Hofer

MMag. Bernhard Mertelseder
Historiker und Archivar
Tiroler Bildungsforum
Sillgasse 8/II
6020 Innsbruck

Tel. 0512 581 14 65-13
E-Mail:
chronik@tsn.at
Internet:
www.tiroler-bildungsforum.at

So mancher denkt in Zusammenhang mit Archiv an altes verstaubtes Schriftgut, das niemand benötigt oder Siegelurkunden, die kaum noch jemand lesen und verstehen kann und eigentlich nur noch für Historiker interessant sind. Weit gefehlt, wenn wir von Gemeindearchiven sprechen!

In erster Linie dienen Archive dazu das Verwaltungshandeln, wie es heißt, nachvollziehbar zu machen: Dies schützt die Verwaltungsangestellten vor falschen Vorwürfen ebenso wie Bürger, für die die Aktivitäten der Verwaltung dadurch transparent werden. Die Errichtung und Unterhaltung von Archiven ist daher auch im hohen Maße im Interesse der Gemeinde und gibt Rechtssicherheit.

Wozu überhaupt ein Archiv?

Auch bei der in Tirol in den letzten Jahren geführten Diskussion um die Besitzverhältnisse von „Gemeingut“ kommt – unabhängig davon auf welcher Seite man steht – Archiven eine wesentliche Rolle zu. Das Archivgut kann zur Klärung von Sachverhalten Wesentliches beitragen.

Einige Gemeinden haben dies bereits erkannt und arbeiten intensiv an der Verzeichnung der noch vorhandenen Materialien. Leider wird im Anlassfalle, etwa beim Umbau des Gemeindeamtes, unter Zeitdruck entrümpelt, und die Bewertung der meist nicht sachgerecht gelagerten Materialien erfolgt vorschnell. Naturgemäß birgt das Archiv auch reichlich Schützenswertes, das aus kulturhistorischer Sicht Bedeutung hat, und wissenschaftlich Interessantes. Dieses Schriftgut im Verwaltungsarchiv ist zudem von den ebenso wertvollen Sammlungen, die die ChronistInnen in Tirol aufbauen, zu unterscheiden. Sie bilden einen eigenen Bestand, der auch getrennt gelagert und verwaltet werden soll.

Was letztlich aufbewahren?

Die Entscheidung darüber zu treffen, was letztlich vernichtet werden kann und welche Teile des Verwaltungsschriftgutes dauerhaft aufbewahrt werden müssen, ist nicht immer einfach. Die TGO 2001 und die Muster-Kanzleiordnung 2011 bieten für die Praxis wenig konkrete Hilfestellung. Das Tiroler Landesarchiv hat zuletzt 1993 dazu auf Basis des Einheitsaktenplanens archivwürdiges Schriftgut bestimmt. Diese knappe Zusammenstellung, die als erster Handlungsleitfaden gedacht ist, wird hiermit allgemein in Erinnerung gerufen und ist auf der Homepage des Gemeindeverbandes (www.gemeindeverband-tirol.at >Service >Downloads) abrufbar.

Völlig neue Herausforderungen

Ist die Lage bei Papierakten noch relativ gut überschaubar und für die kommunalen Verwaltungsbediensteten in der Regel noch selbst steuerbar, so stehen mit der Einführung des papierarmen Büros (ELAK) die Gemeinden auch hinsichtlich der elektronischen Archivierung vor einer völlig neuen Herausforderung: Das regelmäßige Schreiben eines „Backups“ hat, entgegen der landläufigen Meinung, mit der Langzeiterhaltung elektronischer Informationen – so wie es Archive verstehen und es auch notwendig ist – nur sehr wenig zu tun! Wie viele der Leser sicherlich bereits aus eigener leidvoller

Ihr Berater für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden
Manfred Gutwenger: Tel. 0512 5313 1422
manfred.gutwenger@tiroler.at

tiroler VERSICHERUNG

Erfahrung kennen, können heute die gesicherten Daten und Dokumente aus den 1990er mit der gegenwärtig im Einsatz stehenden Software nur noch zum Teil menschenlesbar am Bildschirm dargestellt werden. Aufbewahren allein nützt in diesem Falle nur bedingt. Ein „digitales Archiv“ für die Kommunalverwaltung steht gegenwärtig aber noch nicht zur Verfügung. Gemeinden können dies auch nicht selbständig lösen. Man wird folglich über alternative Lösungen, etwa der Überlieferungsbildung im Verbund, nachdenken müssen.

Umso wichtiger wären daher gesetzliche Regelungen für Tirol zu schaffen, die in anderen Bundesländern bereits bestehen. Dies würde sowohl Orientierung- und Entscheidungshilfe für die Gemeinden bieten, als auch Kompetenzen und Aufgabenbereiche definieren.

Letztlich geht es im Kern nicht allein darum, analoges wie elektronisches Archivgut dauerhaft zu sichern, sondern auch darum, die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten.

Tiroler Gemeindeverband
im Internet

www.gemeindeverband-tirol.at

Mit einem umfassenden Servicebereich mit zahlreichen für Gemeinden relevanten Informationen.

Ihr direkter Draht zu uns:
Tel. 05 12 - 58 71 30
E-Mail:
tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Das Konto als Drehscheibe

Ein modernes Girokonto erleichtert die Abwicklung aller Finanztransaktionen, denn es ergänzt sich optimal mit Ihrem Buchhaltungsprogramm und hilft, durch maximale Automatisierung Zeit und Ressourcen zu sparen. Es zeichnet sich durch Transparenz, Benutzerfreundlichkeit und Flexibilität aus.

Dass eine „all-inklusive“ Kontolösung, die alle Anforderungen erfüllt, bequem und sicher ist und dennoch flexibel sein kann, beweist die Hypo Tirol Bank mit ihren Kontopaketen. Durch degressive Preismodelle profitieren Sie als Kunde von der umfassenden Nutzung Ihres Girokontos, indem die Kosten für die Kontoführung bei Vielnutzern im Verhältnis zu den getätigten Transaktionen sinken.

Mehrwertkonto

Mit dem Mehrwertkonto sichern Sie sich attraktive Zinsen und machen einfach mehr aus Ihrer Veranlagung. Sie können Ihre finanziellen Mittel ertragreich anlegen und jederzeit darauf zugreifen – natürlich auch online.

Ihre Vorteile im Überblick:

- Topverzinsung für Ihren Liquiditätsüberschuss
- Kostenlose Kontoführung*
- Abwicklung via Hypo Online**
- Ab einer Veranlagungssumme von 35.000,- Euro bis maximal 1 Mio. Euro

„Das Girokonto ist die Basis des modernen Finanzlebens und das am meisten genützte Bankprodukt. Daher ist es uns als Landesbank und Partner der Tiroler Gemeinden überaus wichtig – auch bei einem vermeintlich simplen Finanzprodukt – die Bedürfnisse des Kunden in den Mittelpunkt zu stellen und einen Mehrwert zu stiften.“ Michael Triendl, Kundenbetreuer

Dieses Angebot gilt ausschließlich für Firmenkunden und bis auf Widerruf. Das Mehrwertkonto ist ein Konto auf Habenbasis, das der Veranlagung dient und nicht der Abwicklung des Zahlungsverkehrs. *inkl. 10 Buchungszeilen p. m., darüber werden Preise laut aktuellem Preis- und Leistungsverzeichnis verrechnet, entstehende Barauslagen (z. B. Porto) werden verrechnet. ** Bei Erstanbindung an Hypo Office Banking wird ein einmaliger Lizenspreis verrechnet.

Kontakt

HYPO TIROL BANK AG
Öffentliche Institutionen
Meraner Straße 8
6020 Innsbruck
Tel 050700

Ihr Ansprechpartner

Michael Triendl
Tel 050700 2370
michael.triendl@hypotirol.com

HYPO TIROL BANK
Unsere Landesbank.

Künftige Verpackungssammlung in Tirol – Zwischenergebnis Mai 2014

Dr.in Gudrun Gstraunthaler
Abfallbeseitigungsverband Westtirol

Tel. 05412 5177
Fax: 05417 5177-16

Im vergangenen Jahr wurde eine Novelle zum AWG 2002 (in Kraft getreten am 17.September 2013) erlassen, die für die Sammlung und Verwertung von Verpackungen einige Neuerungen bringen wird. Zudem ist mit der Verlautbarung der neuen Verpackungsverordnung 2014 bereits in nächster Zukunft zu rechnen.

Mit diesen gesetzlichen Änderungen werden folgende Ziele verfolgt:

❍Fairer Wettbewerb (EU-Vorgabe – keine Monopolstellung) auch bei der Sammlung und Verwertung von Haushaltsverpackungen,

❍Abgrenzung von Haushalts- zu Gewerbeverpackungen,

❍Effizienz der getrennten Verpackungssammlung sicherstellen,

❍Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit,

❍für den Bürger/die Bürgerin soll die Bequemlichkeit der Sammlung beibehalten werden.

Die Rahmenbedingungen für die künftige Sammlung der Verpackungen aus Haushalten ab dem Jahr 2018 werden in einem breiten Stakeholderdialog (SHD) unter Vorsitz des „Ministeriums für ein lebenswertes Österreich“ festgelegt.

An diesem SHD nehmen Vertreter von Gemeindebund, Städtebund, der Bundesländer, der Sozialpartner, der Entsorgungswirtschaft und der Sammel- und Verwertungssysteme teil.

Die Ziele im Stakeholderdialog im Jahr 2014

❍**Formulierung von Empfehlungen** für den Typ der zukünftigen Verpackungssammlung aus Haushalten

❍**Erarbeitung geeigneter Sammeltypen auf Basis bestehender Sammeltypen in ganz Österreich,** Schwerpunkt: Leichtverpackungssammlung

❍**Ausarbeitung von Bewertungskriterien** für die Sammlung von Verpackungen für ein hochwertiges Recycling

Dabei ist die Erfüllung der Erfassungs- und Recyclingquoten ebenso zu berücksichtigen wie die EU-Konformität zu beachten.

In weiterer Folge (2015) wird sich in Tirol eine Arbeitsgruppe (insbesondere bestehend aus Land Tirol, Abfallwirtschaftsverbände, Gemeindeverband, Entsorgungswirtschaft) bilden, die die in den Sammelregionen (=Bezirke) bestehenden Sammelsysteme anhand der Bewertungskriterien beurteilt.

Sollte sich ergeben, dass Änderungen für einzelne Regionen zielführend wären, können diese gemeinsam formuliert werden.

Dieses auf Bundeslandebene erzielte Ergebnis wird dann 2015 wieder im Stakeholderdialog präsentiert und in einen Begutachtungsentwurf einer Verordnung einfließen.

Diese bildet den Rahmen für alle Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen.

Darüber hinaus wurde im laufenden Stakeholderprozess ein Technisches Büro beauftragt, die unterschiedlichen Sammelsysteme für die einzelnen Packstoffe (Glas, Metalle, Leichtverpackungen) zu vergleichen.

Da diese Studie erst im Entwurf vorliegt, können noch keine detaillierten Ergebnisse präsentiert werden.

In anderen Arbeitsgruppen werden Fragen der Präzisierung der Abgrenzung von Haushalts- und Gewerbeverpackungen, der Höhe der Finanzierungsverantwortung der Wirtschaft sowie Ausschreibungsfragen behandelt und Musterverträge erarbeitet.

Dr. Gudrun Gstraunthaler
Mag. Martin Mölgg

Denn die **Tiroler Ingenieurbüros** sind die Partner um – treuhändisch für ihre Auftraggeber – Projekte zu planen, zu berechnen, auszuschreiben und in weiterer Folge Termine, Kosten und Qualität zu überwachen und jede Nuss zu knacken.

Fachgruppe Ingenieurbüros –
Beratende Ingenieure in der WK Tirol
Meinhardstraße 14
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)5 90 90 5-1263
ingenieurbueros@wktirol.at
www.ingenieurbueros.at

Veröffentlichung von Stellenausschreibungen

Service auf der Homepage des Verbandes

Der Tiroler Gemeindeverband ist bestrebt, das Serviceangebot für die Gemeinden und Gemeindeverbände laufend zu verbessern.

In diesem Zusammenhang besteht für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände die Möglichkeit, Ausschreibungen von freien Dienstposten (Stellenausschreibungen) auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes zu veröffentlichen.

Um auf diese Weise allen potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern einen möglichst vollständigen Überblick über die jeweils vakanten Stellen auf Gemeindeebene zu verschaffen, lädt der Tiroler Gemeindeverband ein, von diesem Angebot regen Gebrauch zu machen.

Folgende Vorgangsweise ist zu treffen:

Übermittlung des Ausschreibungstextes im „pdf-Format“ an den Tiroler Gemeindeverband per E-Mail unter: tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes steht auch eine Mustervorlage zum Download bereit.

Stellenausschreibungen der Gemeinden im Internet unter www.gemeindeverband-tirol.at

MUSTER EINER STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde / Marktgemeinde / Stadtgemeinde ....., ist für die Betreuung einer Kindergartengruppe in der Kinderbetreuungseinrichtung ....., mit Wirksamkeit vom ..... die Stelle

einer pädagogischen Fachkraft

mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden, das sind 100% der Vollbeschäftigung, zu besetzen. Die Einstufung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011 in der jeweils geltenden Fassung, Entlohnungsgruppe ki.

Das Mindestentgelt beträgt monatlich € ..... brutto. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöht.

Von den BewerberInnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten oder der Diplomprüfung für Kindergartenpädagogik
- .....

Bewerbungen sind bis spätestens ..... bei der Gemeinde / Marktgemeinde / Stadtgemeinde ..... einzubringen.

Für Informationen steht Ihnen ..... zur Verfügung.

Hier:
Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.

Variante:

Gemäß § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Dorfkernvitalisierung in höchster Form

Foto: Archlng/Birgit Koell

Architekt DI Hanno Vogl-Fernheim
Sektionsvorsitzender der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg

Rennweg 1,
6020 Innsbruck

Tel. 0512 588 335
Fax: 0512 588 335-6
E-Mail: arch.ing.office@kammerwest.at
Internet: www.kammerwest.at

Die Situation war alarmierend. 2004 standen im Dorfzentrum von Silz 80 Gebäude leer. Gleichzeitig wuchsen die Siedlungsgebiete in der Peripherie. Den politisch Verantwortlichen war klar: Wenn man hier nicht gegensteuert, ist es nur eine Frage der Zeit, bis der Ortskern völlig entvölkert ist. Ortskernrevitalisierung hieß das Schlagwort, mit dem das Land Tirol, die Abteilung Dorferneuerung und die Oberländer Gemeinde darauf reagierten. Leute, die im Ortskern Gebäude sanierten, revitalisierten oder neu errichten wollten erhielten Beratung und Förderung. Die Maßnahmen griffen. Mittlerweile haben sich auch andere Tiroler Gemeinden der Aktion Ortskernrevitalisierung angeschlossen.

Gemeinsames Vorgehen ist nötig

Den Wert alter Strukturen zu erkennen, diese zu erhalten und bei Baumaßnahmen zu integrieren bedeutet viel Aufklärungsarbeit, verlangt ein gemeinsames Vorgehen von Eigentümern, politisch Verantwortlichen, der Abteilung Dorferneuerung und – nicht zuletzt – der Architektenschaft.

„Gute Architekten können Eigentümern und Gemeinden wertvolle Hilfestellung geben, wenn es um Sanierung und Erhalt vorhandener Strukturen geht“ betont Hanno Vogl-Fernheim, Vorsitzender der Sektion Architekten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg. Er weiß um die Ängste und Vorbehalte vieler Eigentümer. „Leider hält sich hartnäckig das Vorurteil, alte Substanz zu erhalten sei per se teurer, als neue zu errichten, ebenso die Ansicht, ein Architekt schraube die Kosten hinauf“, so Vogl-Fernheim.

Mehrwehrt für die Gesellschaft

Das Gegenteil sei der Fall: Gerade sein profundes Wissen erlaube es dem Architekten, kostengünstige und effiziente Eingriffe in bestehende Gebäude vorzuschlagen. Worauf es ankomme, sei ein intensiver Austausch zwischen den Eigentümern, den politisch Verantwortlichen, den Fachleuten auf Landesseite und den Architekten. Diese Beschäftigung bringe einen unbezahlbaren Mehrwert für die gesamte Gesellschaft: Respekt vor Bautraditionen, Wertschätzung für altes Handwerk und Identifikation mit dem Haus, dem Ort, der Region. Vogl-Fernheim ortet verstärktes Interesse Bestehendes zu adaptieren und zwar nicht nur seitens der Gemeinden, sondern auch seitens der Jungbauern.

Eines der herausragenden Beispiele für eine gelungene Dorfkernrevitalisierung ist für den Vorsitzenden der Sektion Architekten die Gemeinde Kals am Großglockner. Dort wurden in einem mehrjährigen Prozess und in mehreren Schritten große bauliche Maßnahmen gesetzt. Zuerst wurde das Servicecenter „Glocknerhaus“ errichtet, dann daneben das Mehrzweckgebäude „de calce“ (u.a. mit Gemeindeverwaltung und Feuerwehr) gebaut sowie das historisch bedeutsame Widum sensibel renoviert. Der Platz zwischen den Einrichtungen wurde zu einem attraktiven Dorfplatz gestaltet. In einem letzten Schritt wurde das „Haus der Kultur“ in Angriff genommen. Visavis des Widums situiert sind dort unter anderem ein Veranstaltungssaal und die Räumlichkeiten des Sprengelarztes untergebracht. „Die Architekten Erich Lengauer und Peter Schneider haben eine beeindruckende architektonische Form gefunden, die dem Historischen Respekt zollt und dennoch eine zeitgemäße Sprache spricht“, erklärt Vogl-Fernheim. Bemerkenswerter Nebeneffekt: der in den 1930er Jahren errichtete Ködnitzhof gleich daneben erhält eine starke Aufwertung.

Revitalisierung funktioniert

„Orte wie Silz und Kals zeigen, die Revitalisierung von Dorfkernen funktioniert, wenn politisch Verantwortliche, Hausbesitzer, die Abteilung Dorferneuerung und Architekten an einem Strang ziehen“, resümiert der Vorsitzende der Sektion Architekten.

Susanne Gurschler

Was tun, wenn die Zinsen wieder nach oben gehen?

Größere Investitionen, beispielsweise in die Infrastruktur, müssen langfristig geplant werden. Dazu braucht es nicht nur bei der Planung und Ausführung Sicherheit. Auch die langfristige Finanzierung muss unter dem Aspekt der Sicherheit stehen. Was aber tun, wenn die Zinsen wieder steigen? Es gibt Möglichkeiten, sich davor zu schützen!

In den letzten Jahren wurden wir Zeugen von weltweit fallenden Zinsen. Auslöser dieses imposanten Rückgangs der Zinsen war die Finanzmarktkrise. In einer koordinierten Aktion senkten die Notenbanken daraufhin weltweit die Leitzinsen auf historische Rekordtiefststände und fluteten die Geldmärkte mit Liquidität. Der Schwerpunkt der Zinspolitik hatte sich von „Inflationsbekämpfung“ auf „Unterstützung der Konjunktur“ geändert.

Niemand kann derzeit seriös voraussagen, wie lange die Zinsen auf dem historischen Tiefstand bleiben. Nach Einschätzung der US-Notenbank Fed deuten jedoch die jüngsten Daten darauf hin, dass die Zinsen wieder steigen werden. Für die USA werden sogar schon im nächsten Jahr erste Zinsanhebungen durch die US-Notenbank erwartet. In Europa hat die EZB für Juni noch eine mögliche Zinssenkung angekündigt. Mittelfristig bis langfristig besteht aber auch in Europa das Risiko steigender Zinsen.*

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, sich über das Risiko von Zinssatzerhöhungen Gedanken zu machen. Zinssicherungsinstrumente bieten hier die Möglichkeit der Planungssicherheit in der laufenden Finanzgebarung der Gemeinde. Der Aufwand für Kapital- und Zinstilgung wird damit genau bestimmbar. Interessant sind in diesem Zusammenhang insbesondere Fixzinsvereinbarungen. Der Zinssatz ist hier für einen Teil oder auch die gesamte Finanzierungslaufzeit unveränderlich. Die Rückzahlungsrate ist somit für die Laufzeit der Fixzinsvereinbarung immer gleich hoch.

„Zinssatzobergrenzen sind eine Versicherung gegen steigende Zinsen, gleichzeitig profitiert der Kreditnehmer aber vom aktuell tiefen Zinsniveau“, weiß Philipp Weber von der Raiffeisen Kommunal-Betreuung Tirol. „Reden Sie deshalb mit Ihrer Hausbank über die Möglichkeiten, die es dafür gibt.“ In diesem Zusammenhang kann eine Fixzinsvereinbarung – eventuell auch nur für einen Teilbetrag bzw. eine Teillaufzeit des Kredites – oder die Vereinbarung einer Zinsobergrenze sehr nützlich sein.

** Quelle: Raiffeisen Research*

Entwicklung der 10-Jahres-Renditen in Deutschland und den USA

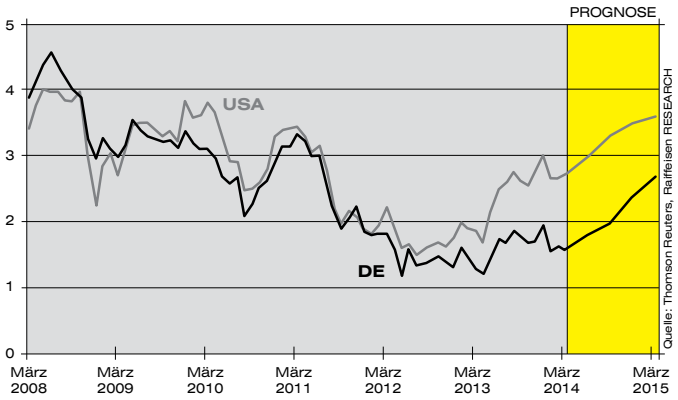

Zinscap – individuell vereinbarte Zinsobergrenze

- Versicherung gegen steigende Zinsen
- Planungssicherheit durch Begrenzung der maximalen Zinsbelastung
- Partizipation an fallenden bzw. niedrigen Zinsen
- Einmalprämie als Versicherungskosten
- Laufzeit und Zinsobergrenze sind frei wählbar

Klassische Fixzinsvereinbarung

- Vereinbarung einer festen Zinsbelastung
- Hundertprozentige Planungssicherheit unabhängig von der Zinsentwicklung
- Keine Partizipation an fallenden bzw. niedrigen Zinsen
- Keine Einmalprämie
- Laufzeit ist frei wählbar

Raiffeisen-Experte Philipp Weber
(Raiffeisen Kommunal-Betreuung Tirol)
ist für alle Anfragen und Terminvereinbarungen unter
Tel. 0512 5305 DW 13605
für Sie erreichbar.

Philipp Weber freut sich auch auf Ihre E-Mail an philipp.weber@rlb-tirol.at oder Ihren Anruf direkt am Handy unter 0664 8552832.

SICHER REGIONAL GEMEINSAM
125 Jahre in Tirol

Ausbau Tiroler Fachberufsschule für Garten, Raum und Mode

Geteilte Schule wird auf Standort Kloster Thurnfeld zusammengeführt

Die derzeit auf die Standorte Innsbruck, Mandelsbergerstraße und Hall in Tirol, Kloster Thurnfeld verteilte Tiroler Fachberufsschule für Garten, Raum und Mode wird zukünftig am Standort Hall in Tirol zusammengeführt werden.

Die derzeitige Unterbringung an zwei Standorten stellt hinsichtlich einer effizienten Betriebsführung sowohl für Lehrer als auch für Schüler einen unbefriedigenden und nicht haltbaren Zustand dar. Verschärft wird diese Situation noch dadurch, dass die derzeit in Mandelsberg belegten Räume dringendst für die dort beheimatete Fachberufsschule für KFZ –u. Metalltechnik benötigt werden.

Der Gesamtflächenbedarf für eine zukunftsorientierte räumliche Versorgung der TFBS für Garten, Raum und Mode beläuft sich auf ca. 4.100 m² Nutzfläche.

Derzeit wurden seitens des Landes Tirol ca. 2.100 m² Nutzfläche im Klosterbestand Thurnfeld angemietet, welche in den Jahren 2012 bis 2014 generalsaniert und für eine Berufsschulnutzung, vorwiegend Klassen –u. Unterrichtsräume, adaptiert wurden. Das Land Tirol hat dafür ca. 4,50 Mio.€ investiert.

In einer zweiten Bauphase steht nunmehr die Realisierung eines funktionellen Neubaues am Klosterareal an, in welchem die Werkstätten für die praxisorientierte Ausbildung für Floristen, Garten –u. Grünflächengestalter, Bodenleger und Tapezierer samt allen erforderlichen Lager –u. Funktions-flächen untergebracht werden sollen.

Die Fachschule für Garten, Raum und Mode wird im Kloster Thurnfeld in Hall zusammengeführt.

Im Zuge der Errichtung dieses Neubaues wird auch die bestehende provisorische Werkhalle für die Landschaftsgärtner adaptiert und erweitert.

Insgesamt werden hier zukünftig zusätzliche Nutzflächen im Ausmaß von ca. 2.000 m² für einen modernen und zukunftsorientierten Ausbildungsort realisiert werden.

Die Kosten für den Neubau und die Adaptierung belaufen sich auf ca. 7,90 Millionen Euro. Die entsprechende Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag erfolgte im November 2013.

Heuer wird der Architektenwettbewerb und die Baureifplanung durchgeführt werden, sodass mit einem Baubeginn im Sommer 2015 gerechnet werden kann. Die Fertigstellung ist mit Jahresende 2016 vorgesehen.

DI Dieter Probst
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Hochbau
Herrengasse 1-3
6020 Innsbruck

Tel.0512-508 4100
Fax: 0512-508 744105

E-Mail:
hochbau@tirol.gv.at
Internet:
www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/hochbau

ARA-Qualitätspreise: Bezirk Landeck für vorbildliche Abfalltrennung ausgezeichnet

Der Abfallwirtschaftsverband Fürstenfeld sowie der Verein Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck sind die Preisträger beim diesjährigen ARA Qualitätswettbewerb. Die Preise überreichte die Altstoff Recycling Austria AG (ARA) bei der Österreichischen Abfallwirtschaftstagung 2014.

„Bei der Verpackungssammlung gilt der Fehlwurfanteil als Gradmesser für die Qualität. Beide Preisträger konnten eine beeindruckende Effizienzsteigerung erzielen und die Fehlwurfanteile im Vergleich zum Vorjahr um 40 Prozent und mehr reduzieren“, begründete ARA Vorstand Christoph Scharff die Entscheidung und gratulierte den diesjährigen Siegern. „Beide Projekte sind ein Beleg dafür, dass trotz hohem Niveau immer noch Qualitätssteigerungen möglich sind.“

Foto: ÖWAV/APA-Fotoservice/Juhasz

Der Verein Umweltwerkstatt aus dem Bezirk Landeck wurde bei der österreichischen Abfallwirtschaftstagung 2014 offiziell ausgezeichnet.

Im Bezirk Landeck überzeugte der Verein Umweltwerkstatt mit der Inbetriebnahme der Sammlung von Leichtverpackungen über Recyclinghöfe. Diese Neuerung brachte Effizienzsteigerungen in mehrerer Hinsicht: Die Transportwege wurden gesenkt und so CO_2 und lokale Schadstoffe eingespart. Hohe Pro-Kopf-Sammelmengen bei niedrigsten Stückkosten in der Sammlung sind ein wei- terer Erfolg des Projekts. Nicht zuletzt konnte der Fehlwurfanteil um rund 40 Prozent gesenkt werden, von rund 24 Prozent im Jahr 2012 auf 15 Prozent im Jahr 2013.

DAKA
UNTERNEHMENSFAMILIE DAKA - IHR PARTNER IN ENTSORGUNGSFRAGEN

Abfallwirtschaft · Entsorgungssysteme · Tankarbeiten · Sanierungsarbeiten Speiseresteentsorgung
Schlachtabfall- u. Tierkadaversammlung · Verwertung von Klärschlamm Restmüllentsorgung
Kreislaufwirtschaft · Sammelpartner der ARA · Elektroaltgeräteentsorgung
www.daka.cc
DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co.KG, Bergwerkstraße 20, 6130 Schwaz, Austria, T +43(0)5242/6910 · office@daka.cc

Reduktion von Hochwasserrisiken in Tirol durch Hochwasserrisikomanagementpläne

Ein Hochwasserrisikomanagementplan ist eine generelle, strategische Planung, in dem alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements in einem fachbereichs- und kompetenzübergreifenden Ansatz berücksichtigt werden sollen. Um zu gewährleisten, dass die Hochwasserrisikomanagementpläne einen nachhaltigen Beitrag zur Risikominimierung leisten, werden die betroffenen Gemeinden bei der Erstellung miteingebunden.

Einleitung

Die EU-Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vom 23.10.2007 (kurz: EU-HWRL) hat zum Ziel, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen und dadurch zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft beizutragen.

Die Umsetzung in nationales Recht geschah in Österreich durch die richtlinienkonforme Verankerung im Wasserrechtsgesetz 1959 durch die WRG-Novelle 2011.

Die EU-Richtlinie sieht drei Planungsschritte vor, die in einem 6-Jahres-Zyklus zu wiederholen sind (siehe Abbildung 1):

- **Planungsschritt 1:**

Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und Ausweisung von Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko (APSFR)

Mit Ende 2011 wurden mit einer bundeseinheitlichen Methode Gebiete ermittelt, die ein besonders hohes Schadenspotential aufweisen.

- **Planungsschritt 2:**

Erstellung von Gefahren- und Risikokarten

Für die im Planungsschritt 1 ermittelten Gebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahrenkarten, bestehend aus Überflutungsflächen und Hochwasserrisikokarten mit der Darstellung potentiell betroffener Personen, sensibler Objekte und Landnutzungskategorien, wie zum Beispiel Siedlungsgebiete, erstellt.

ARAG. DER RECHTSSCHUTZSPEZIALIST.

ARAG MACHT STARK.

Neue Serviceleistung – ARAG Online Rechtsservice

Gottfried Eisele
Produktentwicklung

Wie bereits berichtet, bietet ARAG Österreich auch für Gemeinden, die einen Rechtsschutzvertrag ab Tarifgeneration 2013 bestehen haben, einen freien Zugang zu einer umfangreichen Rechtsdatenbank. Nutzen auch Sie diese Serviceleistung und fragen Sie unser Serviceteam unter 050 531 02 1600 oder info@arag.at

www.ARAG.at

INDIVIDUELL UND MODULAR • Klein- und Mittelbetriebe • Gemeinden • Medizin- und Gesundheitsberufe

● **Planungsschritt 3**

Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen

Für die im Planungsschritt 1 ermittelten Gebiete sind sogenannte Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRMP) unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu erstellen.

Abbildung 1

Rückblick

Im Zuge der nationalen Umsetzung der EU-HWRL wurde seitens des Landes Tirol die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos im September 2011 abgeschlossen. In Tirol wurden bei einer gesamten Untersuchungsstrecke von rund 5500 Flusskilometern 96 Gebiete mit potentiellem signifikantem Hochwasserrisiko (APSFR) definiert. Diese 96 Gebiete mit einer Gewässerlänge von 370 km entsprechen in etwa 6,7 % des gesamten Tiroler Gewässernetzes, wobei 245 km in den Kompetenzbereich der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) und 125 km in den Kompetenzbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) fallen.

Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, die die Grundlage für den nun folgenden Planungsschritt, die Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne bilden, wurden mit Ende 2013 fertiggestellt. Basis für diese Karten bilden in Tirol die Daten der Gefahrenzonenpläne der WLV und der Abflussuntersuchungen der BWV. Als Endprodukt wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Karten im Maßstab 1:25.000 erstellt, die im Internet unter folgendem Link veröffentlicht wurden:

http://wisa.bmlfuw.gv.at/wasserkarten/hochwasser/risikogebiete.html

Der Hochwasserrisikomanagementplan

Das Instrument des Hochwasserrisikomanagementplans bezieht sich nicht vorrangig auf den klassischen Hochwasserschutz, sondern beinhaltet auch Maßnahmen im Rah-

men der Raumplanung, des Katastrophenschutzes und der zielgerichteten Information der möglichen Betroffenen, die zur Reduktion des Hochwasserrisikos im jeweiligen Risikogebiet führen. Die Maßnahmenplanung als wesentlicher Bestandteil der Hochwasserrisikomanagementpläne baut auf 22 Maßnahmentypen (Maßnahmenkatalog) auf, die zur Reduktion des Hochwasserrisikos im jeweiligen Risikogebiet beitragen können. Diese Maßnahmentypen können vier grundlegenden Zielen zugeordnet werden:

Ziel 1: Vermeidung neuer Risiken VOR einem Hochwasserereignis

Ziel 2: Reduktion bestehender Risiken VOR einem Hochwasserereignis

Ziel 3: Reduktion bestehender Risiken WÄHREND / NACH einem Hochwasserereignis
Ziel 4: Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins

Das BMLFUW hat den Ländern einen Entwurf der Hochwasserrisikomanagementpläne zur Verfügung gestellt, der nun durch die Länder bis 22.09.2014 präzisiert und vervollständigt werden soll. Dabei werden für jedes der 96 Gebiete anhand des Maßnahmenkatalogs mögliche Maßnahmen ermittelt, Handlungsbedarf aufgezeigt und eine Umsetzung für die kommenden Bearbeitungszyklen diskutiert. Die Auswahl der Maßnahmen soll durch Zusammenarbeit

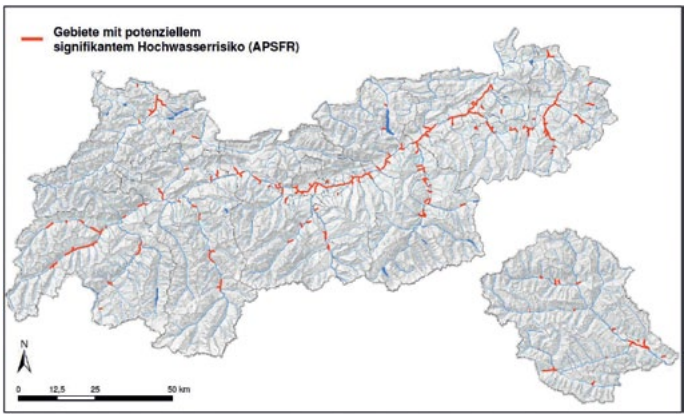

Abbildung 2

der betroffenen Gemeinden sowie Bundes- und Landesdienststellen erfolgen. Für diesen Arbeitsschritt ist eine möglichst gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren von Bedeutung. Es ist eine umfangreiche Datenerhebung zu bestehenden, das Hochwasserrisiko beeinflussenden Rahmenbedingungen und Maßnahmen notwendig.

In einem weiteren Schritt erfolgt die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit, die im Zeitraum von Dezember 2014 bis Juni 2015 Stellungnahmen zu den nun vervollständigten Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne abgeben kann.

Bedeutung

Die Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRMP) stellen eine generelle strategische Planung dar, in diesen alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements in einem fachbereichs- und kompetenzübergreifenden, integrierten Ansatz berücksichtigt werden. Da den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zahlreiche Instrumente im Sinne der Hochwasserreduktion zur Verfügung stehen, z.B. die Berücksichtigung von Gefahrenzonenplänen in der Raumordnung und im Baurecht, die Errichtung und Erhaltung von Hochwasserschutzanlagen oder die Erlassung von Katastrophenschutzplänen, wird eine enge Zusammenarbeit angestrebt.

Um diesen verschiedenen Rollen gerecht zu werden, ist es daher von besonderer Bedeutung sich auf lokaler Ebene mit dem Hochwasserrisiko auseinanderzusetzen und die Gelegenheit zur Mitgestaltung der Hochwasserrisikomanagementpläne zu nutzen.

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft
Abteilung Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie

Dipl.-Ing. Markus Federspiel
Dipl.-Ing. Dr. Lukas Umach
DDipl-Ing. Bernhard Müllebner

Herrengasse 1-3
6020 Innsbruck

Tel. 0512 508 4203
E-Mail:
schutzwasserwirtschaft@girol.gv.at

Besuchen Sie denTiroler Gemeindeverband auch im Internet!

www.gemeindeverband-tirol.at

Tierseuchenfonds - Straffung der Einhebung der Pflichtbeiträge

Der Landesrechnungshof hat von Februar bis Juli 2013 den Tierseuchenfonds einer Prüfung unterzogen. Im Prüfbericht wurde festgestellt, dass die Einhebung der Pflichtbeiträge der TierbesitzerInnen einen hohen Verwaltungsaufwand verursacht, da fünf Organisationen (Landwirtschaftskammer Tirol, Bezirkshauptmannschaft, Gemeinde, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, TSF) tätig wurden – Prüfbericht siehe unter Link

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/landtag/landesrechnungshof/downloads/ber_2013/Tiroler_Tierseuchenfonds.pdf)

Die Geschäftsführung des Tierseuchenfonds hat die Anregung des Landesrechnungshofes aufgegriffen und die Abwicklung der Einhebung der Pflichtbeiträge erheblich gestrafft:

Den Gemeinden wird voraussichtlich in der zweiten Julihälfte direkt vom Tierseuchenfonds eine aufgrund der AMA-Daten erstellte Liste zugesandt, in der die einzelnen TierbesitzerInnen mit der jeweiligen Anzahl der beitragspflichtigen Tiere sowie den errechneten Pflichtbeiträgen und den ausgewiesenen Beträgen für die Einhebung (4 Prozent und Einzahlung angeführt sind. Die Gemeinden werden dabei ersucht, die übermittelte Liste einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen und nur im Falle von notwendigen Änderungen eine Rückmeldung direkt an den Tierseuchenfonds zu machen.

Da die AMA-Daten aufgrund der durch die Tierbesitzer durchzuführenden Tiermeldungen erstellt werden, sollten Änderungen nur in Ausnahmefällen notwendig sein.

Ende August wird dann die Liste der pro Gemeinde erhobenen Pflichtbeiträge vom Tierseuchenfonds an die Gemeindeabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung übermittelt, die bei der nächstfälligen Computerabrechnung der Abgabenertragsanteile den erhobenen Betrag einbehält und an den Tierseuchenfonds überweist.

Eine Anpassung des Tierseuchenfondsgesetzes an die geänderten Einhebungsmodalitäten ist im Zuge der Anpassung der Tierseuchengesetzgebung (EU-Recht und nationales Recht) vorgesehen, die für die nächsten Jahre geplant ist.

Den Gemeinden und BürgermeisternInnen kommt gemäß Tierseuchengesetz bei der Tierseuchenüberwachung und –bekämpfung eine bedeutende Rolle zu (Seuchenverdachtsanzeige, vorläufige Sperre, Seuchenkommission, Überwachung der für das Gemeindegebiet angeordneten Maßnahmen), für die praktische Abwicklung im Anlassfall ist die Unterstützung durch die Gemeinden für die Veterinärbehörde unverzichtbar.

Auch im Zusammenhang mit der Einhebung der Tierseuchenfondsbeiträge ist die Mitarbeit der Gemeinden eine wesentliche Voraussetzung für eine sparsame und effiziente Abwicklung.

Ich darf daher Sie, sehr verehrte Frau Bürgermeisterin, sehr verehrter Herr Bürgermeister, namens des Landes auch weiterhin um Ihre bewährte Unterstützung bei der Tierseuchenbekämpfung und –überwachung bitten.

Foto: Land Tirol

VR HR Dr.
Josef Kössler
Landesveterinärdirektor
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Tel. 0512 508 3242
Fax: 0512 508 743245
E-Mail:
verterinaerdirektion@tirol.gv.at
Internet:
www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/veterinaer/

Ihre Beraterin für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden
Ulrike Obrist: Tel. 0512 5313 1236
ulrike.obrist@tiroler.at

tiroler VERSICHERUNG

Praxisorientiertes Zeitmanagement Strategische Prioritätensetzung

Effektives und effizientes Arbeiten ist ein wesentlicher Aspekt für eine erfolgreiche Bewältigung der kommunalen Herausforderungen unserer Zeit. Seine Arbeit und Zeit richtig einzuteilen und dabei auch Zeit für das Wesentliche aufzusparen ist ein wichtiger Faktor der heutigen Arbeitswelt. Die hier dargestellten praxisbewährten Methoden und Prinzipien können dabei behilflich sein, den Gemeindealltag professioneller und sinnvoller zu gestalten.

Foto: MGT Telfs/Dietrich

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirol (FLGT)

Mag. iur.
Bernhard Scharmer
Landesobmann &
Gemeindeamtsleiter
der Marktgemeinde
Telfs

Tel. 05262/6961-1000

Mobil: 0676/83038-213

E-Mail
bernhard.scharmer@
telfs.gv.at
Web:
www.flgt.at
www.telfs.gv.at

Das Pareto-Prinzip - ist Perfektion sinnvoll?

Manche Menschen verbringen ihre meiste Zeit damit, sich um viele relativ nebensächliche Probleme und Aufgaben zu kümmern. Es liegt die Vermutung nahe, dass zwischen Aufwand und Ergebnis ein proportionales Verhältnis besteht.

Ein folgenschwerer Irrtum, denn oft erbringt man schon in 20 % der strategisch richtig eingesetzten Zeit und Energie 80 % des Ergebnisses. Erfolgreiche Menschen disziplinieren sich dazu, immer mit der wichtigsten und meist auch schwierigsten Aufgabe anzufangen.

Das Prinzip von Vilfredo Pareto lässt sich auf viele Bereiche des täglichen Lebens anwenden:

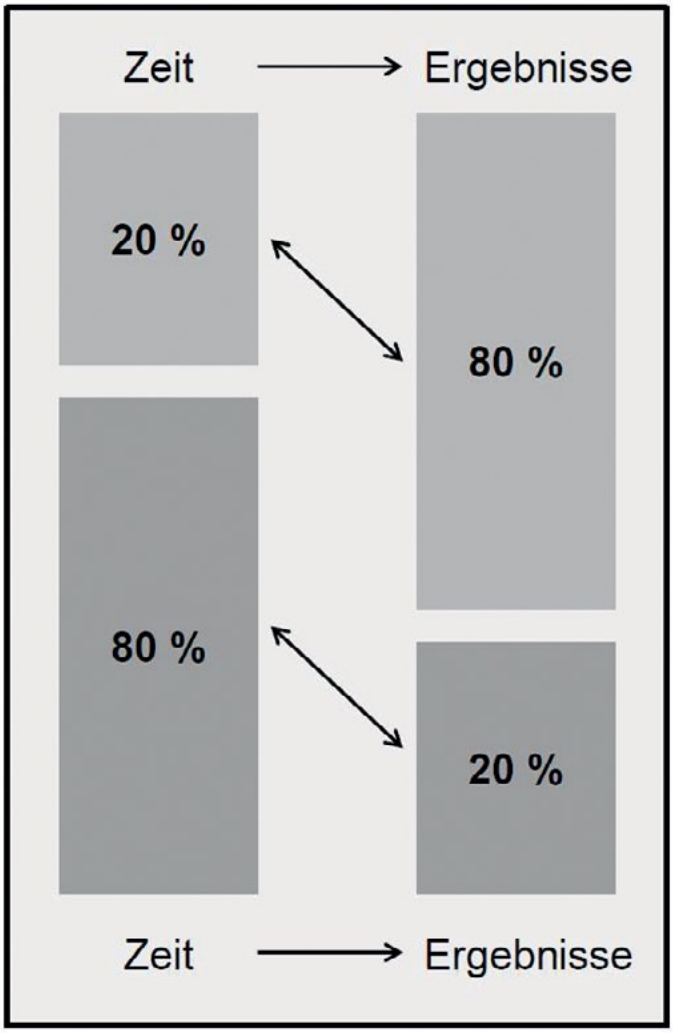

- In 20% unserer Zeit erledigen wir 80% unserer Arbeit
- 20% der Tätigkeiten sind verantwortlich für 80% des Erfolgs
- 20% der Bürger verfügen über 80% der Ressourcen
- und umgekehrt

Übertragen auf unseren Gemeindealltag bedeutet dies, dass 20% der eigenen Anstrengungen für 80% unseres Erfolges verantwortlich sind. Folgen wir diesem Gedanken, erscheint es sinnvoll, sich vorrangig auf die 20% unserer Handlungen zu konzentrieren, die den größten Erfolg bringen und die restlichen Dinge nachrangig zu behandeln. Im Grunde genommen geht es darum, die Dinge wegzulassen, die nichts bringen.

Prioritäten setzen - Wichtigkeit geht vor Dringlichkeit

Am Ende eines harten Arbeitstages kommt man oft zur Erkenntnis, dass

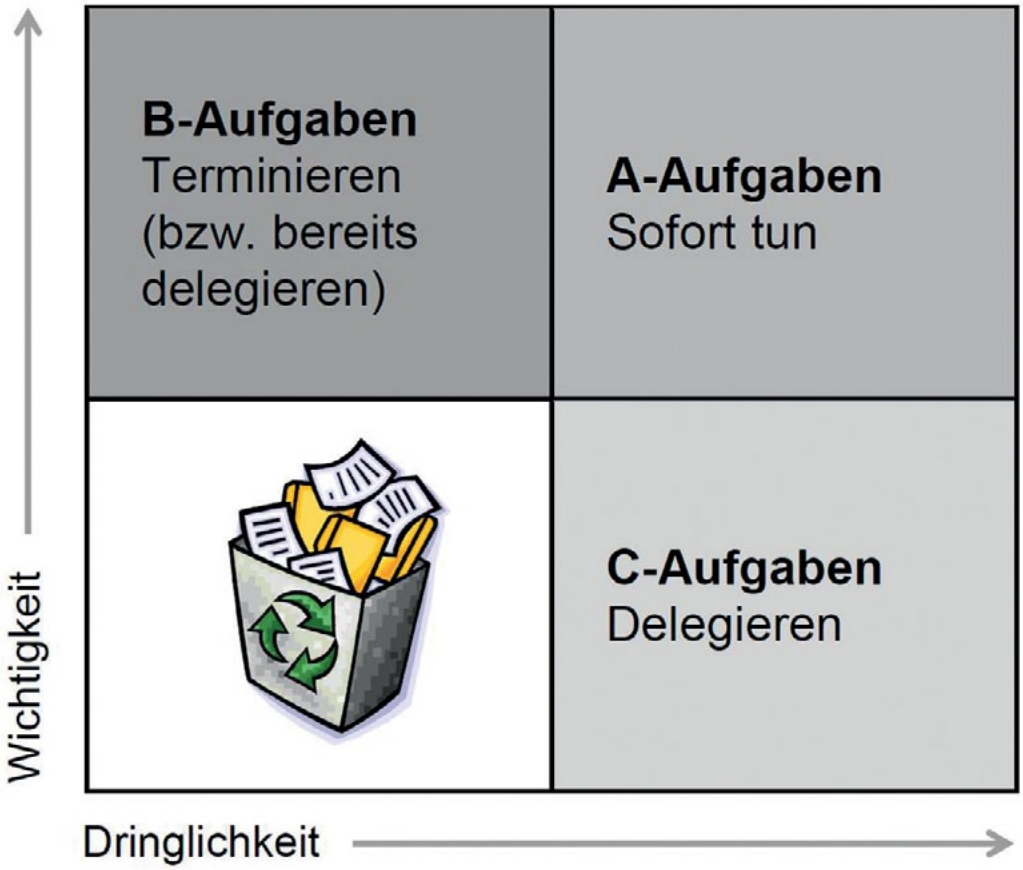

trotz des hohen Arbeitseinsatzes wichtige Dinge oft unerledigt geblieben sind. Erfolgreiche Menschen widmen sich während einer bestimmten Zeit jeweils nur einer einzigen Aufgabe und konzentrieren sich auf diese konsequent und zielbewusst. Prioritätensetzung heißt, zu entscheiden, welche Aufgaben wichtig beziehungsweise dringend sind.

Diese Unterscheidung bewirkt meist Wunder im alltäglichen Geschäftsleben. Oft wird wertvolle Zeit mit vielen, nebensächlichen Problemen vertan und dabei kommen wichtige Aufgaben zu kurz. Der Schlüssel für ein erfolgreiches Zeitmanagement liegt darin, den konkreten Aktivitäten eine eindeutige Priorität und Strategie zur Abarbeitung zuzuweisen:

- A-Aufgaben (wichtig und dringend) muss man sich selbst widmen und sind sofort in Angriff zu nehmen.

- B-Aufgaben (wichtig aber nicht dringend) sollten geplant und auf Termin gelegt werden bzw. kontrolliert delegiert werden.

- C-Aufgaben (weniger wichtig aber dringend) sind von geringem Wert, haben jedoch den größten Anteil an der Menge der Arbeit und sollten möglichst delegiert bzw. nachrangig erledigt werden.

- P-Aufgaben (unwichtig und nicht dringend) sind vernachlässigbar.

Es geht darum, die Dinge nicht nur richtig (effizient) zu tun, sondern insbesondere darum, die richtigen Dinge zu tun (Effektivität). Oft kommt es in der Praxis vor, dass wir mit vollem Elan an eine Sache herangehen und erst später erkennen, dass wir auf der falschen Fährte sind. Leider herrscht in unserer Gesellschaft der Dringlichkeitswahn. Jeder will alles immer sofort - und wir glauben oft zu Unrecht, alles Eilige ist auch wichtig und muss zuerst erledigt werden. Bedenken Sie – am Ende des Tages werden wir nicht nach unserer Arbeit sondern nach dem Erfolg beurteilt!

FACHVERBAND DER LEITENDEN GEMEINDEBEDIENSTEN TIROLS
FLGT TIROL
WWW.FLGT.AT

Zu viel „Gewicht“ für Falschmeldungen

Anschaffung von eichfähigen Waagen für die Schuluntersuchung

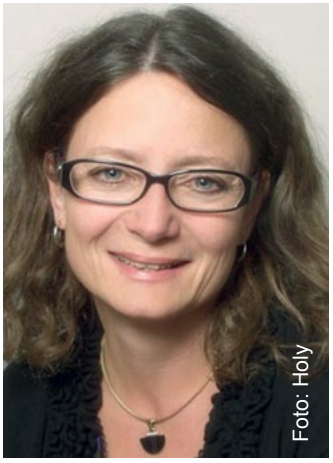
Foto: Holy

Dr. Claudia Mark
Landesschulärztin
LSR für Tirol

E-Mail:
c.mark@lsr-t.gv.at
Internet:
www.lsr-t.gv.at/de/news-schularzt

Im April 2014 erschienen sowohl in der regionalen als auch nationalen Presse einige Artikel zum Thema eichfähige Waagen für Schuluntersuchungen, dazu möchte ich im Folgenden kurz Stellung nehmen.

In Tirol wurde schon vor Erwirken der Fristerstreckung im Jänner 2014 ein Konsens zwischen Eichamt, Landesschulrat und Landessanitätsdirektion Tirol erreicht und bewusst ein besonnener Weg zum Wohle der Schul- und Gemeindebudgets gewählt.

Im Einvernehmen haben alle beteiligten Behörden in Tirol bereits im Feber 2014 beschlossen, die Schulen nicht mit voreiligen Kontrollen beziehungsweise. sich daraus ergebenden Strafen zu konfrontieren. Möglich war dies aufgrund der Tatsache, dass der Leiter des Tiroler Eichamtes, Hr. Ing. Thomas Lechthaler, dankenswerterweise vor Beginn der angeordneten Kontrollen das Gespräch mit den zuständigen Schul-Gesundheits-Behörden gesucht hat. Wie alle aus den Medien wissen, wurde in der Steiermark ein anderer Weg eingeschlagen und gegen 4 Bundesschulen eine Strafe von jeweils 2.000 Eurio verhängt.

Während unserer Tiroler Bemühungen wurde auf Ministeriumsebene in Wien weiterverhandelt und folgende Vorgehensweise beschlossen:

Das BMBF hat eine Fristerstreckung bis **31.08.2015** erreicht, sodass nun genügend Zeit zur Verfügung steht, ein leistbares und praktikables Umsetzungsangebot für Schulen bzw. Gemeinden zu erarbeiten.

In Abhängigkeit von stichprobenartigen Eichkontrollen nach 2 Jahren (also ab September 2017) wird eine Verlängerung der Eichintervalle für Schulwaagen von 2 auf 4 Jahren angedacht, dazu braucht es dann eine entsprechende Änderung des Maß- und Eichgesetzes.

Der Schulärztliche Dienst in ganz Österreich stellt die vorgeschriebene Anschaffung von eichfähigen Waagen in Frage, vor allem die Eichintervalle sind aus schulärztlicher Sicht nicht notwendig. Dass das Gewicht der SchülerInnen eine zunehmende Rolle spielt, egal ob in Richtung Unter- oder Übergewicht, ist eine allgemein bekannte Tatsache.

Aber die Entscheidung, ob beispielsweise ein untergewichtiges Kind mit Essstörung an einer Schulsportwoche teilnehmen kann/soll, fällt nicht im Grammbereich einer Waage sondern in der Gesamtsicht auf den physischen und psychischen Gesundheitszustand. Und diese schulärztliche Einschätzung ist in Absprache mit den Eltern, den Lehrpersonen und den behandelnden ÄrztInnen und TherapeutInnen schon bisher gut gelungen.

Abschließend erlauben Sie mir noch ein paar Worte zu den Anschaffungskosten.

Die empfohlenen Waagen sind ab € 295,- excl. MWSt. erhältlich, wobei portable vor allem für den Pflichtschulbereich ab € 199,- excl. MWSt. angeboten werden. Diese Preise sind bei Großbestellungen wahrscheinlich nachverhandelbar. Ein Eichnachweis um jeweils € 85,- ist nicht vorgeschrieben.

Die Fehlinformation über einen Preis von € 3331,50 finde ich erschreckend, zumal im Falle eines Tippfehlers keine Richtigstellung erfolgte. Dies wirft für mich kein gutes Licht auf die Recherche und ist dem System Schule, das leider meist durch Negativschlagzeilen auffällt, nicht dienlich.

Ich bitte daher alle Verantwortlichen der Gemeinden und Schulen, mit Schulgesundheitsthemen sorgsam umzugehen und im Falle von Unklarheiten jederzeit mit mir Kontakt aufzunehmen.

Auf diesem Wege möchte ich mich auch bei allen GemeindevertreterInnen und SchulleiterInnen für den regen Austausch und die gute Zusammenarbeit bedanken.

Das Tirol Panorama der Jugendchancen

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist ein wichtiger Schritt. Vielen Jugendlichen gelingt der Schritt in die Arbeitswelt auf Anhieb, andere brauchen dabei Unterstützung. Die Gründe hierfür sind vielfältig und individuell. Wichtig ist, Jugendliche frühzeitig zu unterstützen, damit sie nicht unnötige Umwege und Brüche in ihren Laufbahnen erfahren oder gar den Anschluss verlieren.

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist ein wichtiger Schritt. Vielen Jugendlichen gelingt der Schritt in die Arbeitswelt auf Anhieb, andere brauchen dabei Unterstützung. Die Gründe hierfür sind vielfältig und individuell. Wichtig ist, Jugendliche frühzeitig zu unterstützen, damit sie nicht unnötige Umwege und Brüche in ihren Laufbahnen erfahren oder gar den Anschluss verlieren.

Im Arbeitsschwerpunkt Übergang Schule/Beruf baut der Beschäftigungspakt Tirol daher derzeit ein umfassendes und Tirol weites Auffangsystem auf. „Damit wollen wir sicher stellen, dass Jugendliche, welche an der Schnittstelle Schule und dem Eintritt in den Arbeitsmarkt Unterstützung brauchen, auch sofort ein entsprechendes Angebot erhalten“, so Dr.in Maria Steibl, Geschäftsführerin der amg-tirol, die den Beschäftigungspakt koordiniert „Gelingen kann dieses Vorhaben allerdings nur, wenn alle beteiligten Institutionen, von der Schule über die Gemeinden bis hin zu den arbeitsmarktpolitisch relevanten Akteuren in Tirol eng und koordiniert zusammenarbeiten“, ergänzt Steibl.

Um die Fachöffentlichkeit sowie MultiplikatorInnen bei ihrer Arbeit mit den Jugendlichen zu unterstützen, initiierte der Beschäftigungspakt vor eineinhalb Jahren die online-Plattform www.jugendchancen-tirol.at. Auf dieser sind sämtliche aktuellen Unterstützungsangebote zur beruflichen Integration für Jugendliche unter 25 Jahren am Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt oder in eine weiterführende Ausbildung dargestellt.

Die zahlreichen Angebote der unterschiedlichen Institutionen sind nach Bezirken geordnet und in die vier oben abgebildeten Kategorien zusammengefasst.

Die Plattform *www.jugendchancen-tirol.at* erleichtert die Suche nach einem passgenauen Unterstützungsangebot für die jeweiligen Jugendlichen. Gewartet wird die Plattform von der Landeskoordination Übergang Schule/Beruf im Rahmen des Beschäftigungspaktes Tirol. Finanziert wird die Landeskoordination vom Land Tirol.

Darüber hinaus werden monatlich Vor-Ort-Besuche bei den einzelnen Projekten und Unterstützungsangeboten in allen Tiroler Bezirken organisiert. Die Fachöffentlichkeit hat so die Möglichkeit, sich ein Bild von den jeweiligen Jugendchancen zu machen und sich - neben dem Austausch von Erfahrungen und dem Klären von offenen Fragen - mit anderen ExpertInnen und MultiplikatorInnen zu vernetzen.

Im Beratungsalltag kommt diesen Aktivitäten eine besondere Bedeutung zu, da durch die Kooperationen und Netzwerke stets ein aktueller Wissenstand zu allen Tiroler Unterstützungsangeboten gesichert ist.

„Nur so können Jugendliche am Übergang Schule/Beruf - nämlich an Schnittstellenbereichen - bestmöglich beraten und zielgenau an andere Institutionen weiter vermittelt werden“, unterstreicht Steibl.

Foto: amg-tirol

Dr.in Maria Steibl
Geschäftsführerin
amg-tirol
Wilhelm-Greil-Straße 15
6020 Innsbruck

Tel. 0512 56 27 91
Fax: 0512 56 27 91-50

E-Mail:
info@amg-tirol
Internet:
www.amg-tirol.at

Mag.a Jane Platter
Landeskoordination
Übergang Schule/Beruf
Wilhelm-Greil-Straße 15
6020 Innsbruck

Tel. 0512 56 27 91-25

E-Mail:
jane.platter@amg-tirol

Photovoltaikanlagen bei Gemeinden

Foto: fotowerk.at/Aichner

Mag. Dr. Helmut Schuchter
Kommunalwerkstatt

Burgenlandstraße 39
6020 Innsbruck

Tel. 0512 279 000

E-Mail:
office@kommunalwerkstatt.at
Internet:
www.kommunalwerkstatt.at

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu einem österreichischen Fall steht fest, dass der Betrieb einer Photovoltaikanlage in Form einer Volleinspeisung jedenfalls eine unternehmerische Tätigkeit ist. Damit sind die Vergütungen umsatzsteuerpflichtig und die Investitionen berechtigen zum vollen Vorsteuerabzug. Das Bundesministerium für Finanzen hat im Erlass vom 24.2.2014 darauf reagiert. Nachstehend werden die für Gemeinden wichtigen Aussagen erläutert.

Begriffe

Bei Photovoltaikanlagen werden die drei Nutzungstypen Volleinspeiser, Überschusseinspeiser und Inselbetrieb unterschieden.

Beim Volleinspeiser wird die gesamte erzeugte Energie direkt in das Ortsnetz eingespeist und an ein Energieversorgungsunternehmen oder die OeMAG verkauft. Der für den Eigenbedarf benötigte Strom wird zur Gänze von einem Energieversorgungsunternehmen aus dem Ortsnetz bezogen. Beim Überschusseinspeiser wird die erzeugte Energie für den Eigenbedarf verwendet. Der Anteil am erzeugten Strom, der den momentanen Eigenbedarf übersteigt, wird in das Ortsnetz eingespeist und an ein Energieversorgungsunternehmen; zusätzlich benötigter Strom wird aus dem Ortsnetz bezogen. Der Inselbetrieb ist nur für die Eigenbedarfsdeckung vorgesehen, der Überschuss wird in Batterien gespeichert.

Volleinspeiser

Betreibt eine Gemeinde eine Photovoltaikanlage, ist vorweg zu klären, ob der mit der Photovoltaikanlage produzierte Strom der Erfüllung privatwirtschaftlicher oder hoheitlicher Aufgaben dient. Dient die Tätigkeit privatwirtschaftlichen Zwecken und ist sie von wirtschaftlichem Gewicht (Einnahmen mind. EUR 2900; Wertgrenze jüngst vom Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 29.01.2014 bestätigt), liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor. Volleinspeisung ist also stets eine privatwirtschaftliche Tätigkeit. Es spielt bei der Volleinspeisung also keine Rolle auf welchem Dach die Anlage steht, weil der Stromverkauf selbst nichts mit der hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Nutzung des Objektes zu tun hat. Die Anlage ist eigenständig zu beurteilen.

Bei Volleinspeisung sind daher sämtliche Stromlieferungen an das Energieversorgungsunternehmen umsatzsteuerpflichtig; eine umsatzsteuerrechtliche Liebhaberei ist ausgeschlossen. Besteht die Haupttätigkeit des Abnehmers in Bezug auf die Stromlieferungen in deren Weiterlieferung (zB TINETZ) geht die Steuerschuld seit 1.1.2014 auf das Energieversorgungsunternehmen als Leistungsempfänger über. Der Gemeinde steht der volle Vorsteuerabzug für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu.

Die Stromlieferungen in das öffentliche Netz und damit an ein Elektrizitätsunternehmen unterliegen nicht der Elektrizitätsabgabe.

<u>Beispiel 1</u>

Die Gemeinde hat auf dem Dach des Gemeindeamtes eine Anlage montiert. Das Gebäude ist zu 30% im Unternehmen und zu 70% dem Hoheitsbereich zuzuordnen (Mischobjekt). Es wird ein Volleinspeiservertrag abgeschlossen. Die Gemeinde erzielt mit der Anlage jährliche Einnahmen von EUR 8.000.

Die Frage ob Anlagenerrichtung und –betrieb zum Vorsteuerabzug berechtigen ist ausschließlich nach den Einnahmen aus dem Stromverkauf zu beurteilen. Die Einnahmen sind von wirtschaftlichem Gewicht.

Die Gemeinde ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig und die Umsatzsteuer geht auf den Abnehmer über.

Überschusseinspeiser

Hier ist zu unterscheiden:

- Soweit der mit der Anlage produzierte Strom unmittelbar hoheitlichen Zwecken dient (zB unmittelbare Versorgung eines Amtsgebäudes mit Strom), ist die Stromproduktion der hoheitlichen Sphäre zuzuordnen und steuerlich unbeachtlich.

● Soweit der mit der Anlage produzierte Strom unmittelbar einem bestehenden Betrieb gewerblicher Art dient, ist die Stromproduktion diesem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen.

● Soweit der mit der Anlage produzierte Strom in das Stromnetz eingespeist wird und die Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht ist (Einnahmen mind. EUR 2.900), liegt ein eigener Betrieb gewerblicher Art vor.

Ist die Abgrenzung nicht möglich oder zumutbar, kommen die Grundsätze für die Beurteilung von Mischbetrieben zur Anwendung. Der Vorsteuerabzug steht jedenfalls nur insoweit zu, als der Strom gegen Entgelt ins Netz eingespeist bzw. für einen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art genutzt wird.

Hinsichtlich des Anteils der Anlage, der zur Gewinnung von Strom für hoheitliche Zwecke dient, steht der Vorsteuerabzug nicht zu. Dieser Anteil ist - wenn er bei Anlagenerrichtung nicht feststeht - zu schätzen; spätere Änderungen sind mittels Vorsteuerberichtigungen zu korrigieren. Nachdem das BMF Photovoltaikanlagen als bewegliche Wirtschaftsgüter einstuft (Umsatzsteuer-Protokoll 2012 zu Vermietung einer Solaranlage), ist der umsatzsteuerliche fünfjährige Berichtigungszeitraum maßgeblich. Daran ändert auch die erlassmäßige Abschreibungsdauer von 20 Jahren nichts.

Der Verbrauch von selbst erzeugtem Strom ist bis 5.000 kWh pro Jahr von der Elektrizitätsabgabe befreit, ab Überschreiten dieser Freigrenze unterliegt der gesamte selbst erzeugte und (hoheitlich oder erwerbswirtschaftlich) verbrauchte Strom steuerpflichtig.. Die Abgabe beträgt 0,015 Euro je kWh.

Beispiel 2

Die Gemeinde hat auf dem Dach des Gemeindeamtes eine Anlage montiert. Das Gebäude ist zu 30% im Unternehmen und zu 70% dem Hoheitsbereich zuzuordnen (Mischobjekt). Es wird ein Überschusseinspeisservertrag abgeschlossen. Die Anlage leistet 30.000 kWh im Jahr. Die Hälfte davon wird im Gemeindeamt verbraucht und die andere Hälfte wird verkauft. Die jährlichen Einnahmen betragen EUR 6.000.

Die Frage wieweit Anlagenerrichtung und –betrieb zum Vorsteuerabzug berechtigen, bemisst sich nach dem Verhältnis der hoheitlichen Eigennutzung zur betrieblichen Eigennutzung samt Verkauf. Die Hälfte der Anlage ist vorweg unternehmerisch (Verkauf - Betrieb gewerblicher Art). Die Eigennutzung beträgt 50% und davon sind 30% dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen. Im Ergebnis errechnet sich für die gesamte Anlage ein unternehmerischer Anteil von 65%.

Die Gemeinde ist zum Vorsteuerabzug im Ausmaß von 65% berechtigt. Änderungen hinsichtlich der Nutzung sind innerhalb des Beobachtungszeitraums von vier Jahren (bei beweglichen körperlichen Gegenständen) zu berichtigen. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig und die Umsatzsteuer geht auf den Abnehmer über. Der selbst verbrauchte Strom übersteigt die Freigrenze von 5.000 kWh/Jahr und unterliegt zur Gänze der Elektrizitätsabgabe (15.000 kWh mal 0,015 EUR).

Kritik vom Präsidenten

Kritik an den Plänen, beim Ausbau der Nachmittagsbetreuung zu sparen, kommt von Gemeindebund-Chef Helmut Mödlhammer: „Man macht eine Rechnung am Rücken Dritter, statt eine ordentliche Reform anzugehen.“ Ein bisserl aufschieben, ein bisserl verschieben, ein bisserl zuschieben - genau das verärgert die Menschen“, so Mödlhammer.

Der von den Bildungslandesräten wohlwollend zur Kenntnis genommene Vorschlag sieht vor, statt wie ursprünglich geplant 160 Mio. Euro pro Jahr bis 2018 heuer nur 110 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Die abgezwackten 50 Mio. Euro sollen dann bis 2018 wieder angehängt werden. Bei den Mitteln handelt es sich um eine Anschubfinanzierung für die Gemeinden, die damit Umbaukosten an den Schulen sowie die Anstellung von Freizeitpädagogen finanzieren.

Quelle: Gemeindebund

WICHTIGE TERMINRESERVIERUNG !

Safe the date

1. Seefelder Symposium Lebensqualität

„Schlüssel für mehr Lebensqualität: Den Brückenschlag zwischen der Gemeinde und Unternehmen proaktiv gestalten!“

Der Verein für gesundheitswissenschaftliche Forschung am Seefelder Plateau veranstaltet gemeinsam mit den Plateaugemeinden Scharnitz, Seefeld, Leutasch und Reith diese interessante Tagung zum Thema

„Gesundheitsperspektiven im Wandel -

Tirol fokussiert die Aufgaben von Morgen“

Die Tagung beginnt am Mittwoch, den 15. Oktober – Check in ab 15.00 Uhr

und endet am Freitag, den 17. Oktober 2014 um ca. 13.30 Uhr

Anmeldungen ab sofort möglich bei : gemeinde@scharnitz.tirol.gv.at

Wer nimmt teil: alle BürgermeisterInnen, deren StellvertreterInnen, sowie Alle die am Thema „Lebensqualität in meiner Gemeinde“ interessiert sind und aktiv im kommunalen Setting daran arbeiten.

Programmablauf und Wissenswertes auf: diewerberin.at (Homepage)

TÜV NORD

FOM Hochschule für Oekonomie & Management University of Applied Sciences

Die TIROLER GEMEINDEZEITUNG präsentiert neue Bürgermeister
Andreas Ehrenstrasser, Langkampfen

„Kommunikation ist auch in der Politik der Schlüssel zu jeglichem Erfolg“

Seit 8. April 2014 ist Andreas Ehrenstrasser neuer Bürgermeister von Langkampfen. Er wurde mit 10:5 Stimmen gewählt und folgte damit Georg Karrer nach, der sich nach 34 Jahren in den politischen Ruhestand verabschiedet hatte. Ehrenstrasser kann auf eine kaufmännische Ausbildung bauen. Und er sammelte inzwischen auch schon 16 Jahre lang Erfahrung in der Kommunalpolitik.

Foto: ZVG

Ehrenstrasser ist eine Vereinsmensch. Dementsprechend war der intensive Kontakt zu Menschen für ihn seit jeher eine Selbstverständlichkeit. Unter anderem als Sektionsleiter der Fußballer – nachdem er in jungen Jahren selbst für die Tiroler Nachwuchsauswahl gekickt hatte.

„Meinem Vater hat das weniger geschmeckt. Er wollte, dass ich Musikant werde, was ich eh auch gemacht hab“, lacht Ehrenstrasser rückblickend. Heute tritt er selbst nicht mehr gegen den Ball, weil „ich mir dabei nur weh tu.“ Aber zwei Mal pro Jahr ist er bei einem Spiel seiner Langkampfener als Schiedsrichter-Assistent im Einsatz. „Nach meiner Wahl zum Bürgermeister haben einige gedacht, dass ich deshalb nicht mehr an die Linie geh´. Aber das ändert für mich gar nichts. Ich bin ja dem Verein weiterhin verbunden.“

Das zeugt von der Bodenständigkeit des neuen Gemeindechefs, der beruflich Betriebsprüfer beim Finanzamt Kufstein/Schwaz, Vorsitzender des Dienststellenausschusses für den Wirtschaftsraum Kufstein/Schwaz sowie Personalvertreter der Steuer- und Zollkoordination West ist. In Langkampfen sitzt er nicht nur am Bürgermeistersessel, sondern bekleidet auch das Amt des Musikobmannes.

Das Amt des Gemeindechefs ist für ihn laut eigenem Bekunden Würde und Bürde zugleich. „Es ist natürlich sehr erfreulich, dass wir eine recht finanzstarke Industrie- und Gewerbegemeinde sind. Entscheidungen gilt es aber immer mit Bedacht zu fällen“, sagt der neue Bürgermeister der 3.900 Personen starken Kommune (Tendenz steigend!).

Transparent und offen will er die künftige Gemeindepolitik gestalten. „Ich will hier nicht den großen Boss spielen. Als Bürgermeister bin ich ein Ruderer, der zum Kapitän wurde, aber weiterhin rudern muss“, findet Ehrenstrasser einen bildlichen Vergleich.

Für ihn steht fest: „Kommunikation ist auch in der Politik der Schlüssel zu jedem Erfolg. Gerade in einer Gemeinde hat kleinkariertes Parteidenken nichts verloren. Es gilt alle Fraktionen und besonders die handelnden Personen im Dorf einzubinden. Konsens in allen Angelegenheiten ist nicht möglich.“

Peter Leitner

Einheitswerthauptfeststellung für die Land- und Forstwirtschaft 2014

Im heurigen Jahr werden in Österreich – im Bild die Gemeinde Kartitsch – alle land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte neu festgelegt.

Im Jahr 2014 werden in Österreich alle land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte neu festgelegt. Der Einheitswert ist Grundlage für eine Reihe von Steuern (insbesondere der Grundsteuer), Abgaben und Beihilfen, sowie der Beiträge der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und hat daher für Land- und Forstwirte eine große Bedeutung.

Die letzte tatsächlich durchgeführte Hauptfeststellung hat im Jahr 1988, also vor mehr als 25 Jahre statt gefunden. In mehreren höchstgerichtlichen Entscheidungen wurde daher befunden, dass die Einheitswerte als Besteuerungsgrundlage grundsätzlich zulässig, jedoch an aktuelle ökonomische Verhältnisse anzupassen sind.

Im Zuge der Einheitswerthauptfeststellung werden alle Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens neu bewertet:

- Landwirtschaft (einschließlich Almen, Obst- und Sonderkulturen)
- Forstwirtschaft
- Weinbau
- Gartenbau und
- Übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Fischzucht, Teichwirtschaft, Imkerei)

Die Bewertungsgrundlagen für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen wurden bereits Anfang März im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundgemacht.

Als wesentliche Neuerungen dieser Hauptfeststellung gelten die Miteinbeziehung von 33% der erhaltenen öffentlichen Gelder der ersten Säule (z.B.: Betriebsprämie, Tierprämie) und der Anstieg des Hektarhöchstsatzes für landwirtschaftlich genutzte Flächen von 2.289€ auf 2.400€. Erstmals werden auch reine Pachtbetriebe Einheitswertbescheide ausgestellt bekommen. Insgesamt wird mit einem Anstieg der Einheitswerte von ca. 10% gerechnet.

Ende Mai beginnt das

Finanzamt den so genannten „komplizierteren Fällen“ Fragebögen (=Erklärungen) zu übermitteln. Zu den komplizierteren Fällen zählen Grundstückseigentümer mit über zehn Hektar Forst oder fünf Hektar landwirtschaftlichen Flächen, sowie Personen welche eine Hofstelle betreiben. Alle anderen Grundstückseigentümer bekommen im Herbst direkt einen neuen Einheitswertbescheid übermittelt.

In Tirol erhalten ca. 20.000 Personen in den nächsten Wochen Erklärungen. Diese müssen innerhalb von acht Wochen ausgefüllt und retourniert werden. Die Landwirtschaftskammern, sowie die zuständigen Finanzämter stehen ab Mai als Ansprechstellen bei Fragen in Zusammenhang mit der Erklärungsausfüllung zur Verfügung. Auch die Waldaufseher werden mit einem erhöhten Arbeitsaufwand auf Grund notwendiger Auskünfte (je nach Betriebsgröße vom Schutzwaldausmaß bis hin zu Auskünften über die vorherrschenden Baumartengruppen und Altersstufen) konfrontiert werden. Gemeinden können ihre Land- und Forstwirte vor allem mit Ausdrucken aus der Grundstücksdatenbank aber auch mit dem zur Verfügung stellen anderer relevanter Unterlagen unterstützen.

Die Bezirkslandwirtschaftskammern werden regional Informationsveranstaltungen für die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter anbieten, damit eine größtmögliche Unterstützung sichergestellt werden kann. Von Seiten der Landwirtschaftskammer Tirol ergeht daher das Ersuchen an die Gemeinden, die erklärungspflichtigen Land- und Forstwirte zu unterstützen und auf die angebotenen Informationsveranstaltungen hinzuweisen.

Foto: Bilderbox

Die Finanzämter stehen neben den Landwirtschaftskammern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Romana Painer MA
Fachbereich Recht
und Wirtschaft
LK Tirol

Ihr direkter Draht zum
Tiroler Gemeindeverband
Tel. 05 12 - 58 71 30

E-Mail:
tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Adresse:
Adamgasse 7a, 2. Stock
6020 Innsbruck

Aktuelles aus der Geschäftsstelle

von Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer-Stellvertreter

Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer-Stellvertreter

Adamgasse 7a
6020 Innsbruck

Tel. 0512 587 130-13
Fax: 0512 587 130-14
E-Mail: p.stockhauser@gemeindeverband-tirol.at
Internet: www.gemeindeverband.tirol.gv.at

Folgende Anregungen wurden vom Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes, Bgm. Mag. Ernst Schöpf, als Ergebnis der kürzlich durchgeführten Bezirksbürgermeisterkonferenzen an Herrn Landesrat Mag. Johannes Tratter in seiner Funktion als Gemeindereferent mit Schreiben vom 22.04.2014 herangetragen:

❍Anpassung der Erschließungskostenfaktoren

Der für die Gemeinden Tirols geltenden Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 103/2001, liegen Eurobeträge zugrunde, die seit 1995 (damals noch Schilling) nicht mehr angepasst wurden. Aus Sicht der Kommunalvertreter wird deshalb eine Anhebung dieser Beträge, die eine ganz wesentliche Grundlage für die Berechnung der im Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 – TVAG 2011 normierten Abgaben (zB Erschließungsbeitrag) bilden, an die aktuellen Gegebenheiten dringend für erforderlich erachtet.

❍Transparenz bei der Darstellung der Einbehalte von den Ertragsanteilen

Die von den Gemeinden an das Land Tirol zu leistenden Transferzahlungen (zB Mindestsicherung, Behindertenhilfe, Jugendwohlfahrt, div. Umlagen) sind keinesfalls unbedeutend und unterliegen darüber hinaus einer stetigen Steigerung. Viele Bürgermeisterinnen und Bürgermeister äußern deshalb die Bitte, die Darstellung dieser Einbehalte im Sinne einer Nachvollziehbarkeit und eines effizienten Controllings aufzuschlüsseln und damit transparent zu gestalten.“

Zwischenzeitlich wurde mit Hofrat Dr. Hans Wiedemair, Vorstand der Abteilung Soziales, vereinbart, dass Vorschläge für eine transparentere Darstellung der in Rede stehenden Zahlungen ausgearbeitet werden. Das Ergebnis dieser Neugestaltung wird sodann den Mitgliedern des Verbandsvorstandes zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

❍Bauordnung und Raumplanung

Es soll zu einer Übertragung von Aufgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung im Rahmen von Bauverfahren an den im Bauverfahren bei- oder heranzuziehenden hochbautechnischen Sachverständigen durch Änderung des § 25 Abs. 4 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011 kommen. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben von BGM Dr. Hans Lintner als Obmann des Planungsverbandes Schwaz – Jenbach und Umgebung vom 25.3.2014 verwiesen“ (das in Rede stehende Schreiben wurde Herrn LR Mag. Tratter übermittelt).

„Darüber hinaus wurde von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen über die schleppende Abwicklung der Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte berichtet. Insbesondere erweisen sich die zahlreich einzuholenden Sachverständigengutachten als sehr zeitaufwändig. Auch Mehrfachbegutachtungen (zB Ziviltechniker und Amtsgeologe) führen zu zeitlichen Verzögerungen und verursachen gleichzeitig nicht zu rechtfertigende Mehrkosten.

❍Mittel für Wohnbauförderung

Hier wird von den Kolleginnen und Kollegen moniert, dass beinahe die gesamten Fördermittel für zusätzliche Auflagen (thermische Maßnahmen, Energieausweis, technische Bauvorschriften etc.) investiert werden müssen.“

Darüber hinaus wurden zahlreiche weitere Hinweise und Anregungen direkt mit den zuständigen Regierungsmitgliedern besprochen bzw. regionalspezifische Themen auf direktem Wege abgeklärt. Der geäußerte Handlungsbedarf in den Aufgabenfeldern „Kinderbetreuung, ganztägige Schulformen“ sowie „Breitbandausbau – Zusammenarbeit mit TIWAG / TIGAS“ wurde bzw. wird ebenfalls an die politischen Entscheidungsträger und Fachexperten herangetragen.

Wichtige Hinweise des Landesverwaltungsgerichtes

Aktenvorlage

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Einlangens einer Beschwerde im Zuge eines Verwaltungsverfahrens die Aktenvorlage an das Landesverwaltungsgericht **vollständig** (hierbei ist auch insbesondere auf die lückenlose Übermittlung von **Rückscheinen** bzw. **Zustellnachweisen** zu achten!), **chronologisch geordnet, im Original** und möglichst **ohne zeitliche Verzögerung** zu erfolgen hat. Die Erstellung eines **Aktenverzeichnisses** ist jedoch **nicht erforderlich.**

Kundmachung zu mündlichen Bauverhandlung

Beim Landesverwaltungsgericht Tirol behängen seit Jänner 2014 bereits zahlreiche Beschwerden in Bauangelegenheiten. Aufgefallen ist bei vielen davon, dass in der Ausschreibung (Kundmachung) der mündlichen Bauverhandlung auf alte Rechtslagen zum § 42 AVG (Präklusion von Einwendungen) auch noch vor der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 (Zustimmungsfiktion) hingewiesen wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt ein Verlust der Parteistellung gemäß § 42 AVG aber eine gehörige Ladung zur bzw. eine gehörige Kundmachung der Bauverhandlung voraus. Dies ist nur dann der Fall, wenn in dieser Ladung bzw. Kundmachung auf die im § 42 AVG (in der aktuellen Fassung) vorgesehenen Rechtsfolgen verwiesen wird (vgl. hiezu die in der Verwaltungsformularverordnung, BGBl. II Nr. 400/2013 vorgesehenen Formulare 9 und 10).

Mangelhafte Kundmachungen haben demnach zur Folge, dass zum Beispiel Nachbarn im Bauverfahren, welche unzulässigen Einwendungen erhoben haben beziehungsweise auch bei der Bauverhandlung gar nicht erschienen sind, dennoch eine zulässige Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben können. Infolge der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde werden dadurch Bauverfahren, insbesondere aufgrund von an sich eigentlich unzulässigen Rechtsmittelverfahren in die Länge gezogen.

Auch im Hinblick auf die Problematik der übergangenen Parteien sollten die Kundmachungen zur mündlichen Bauverhandlung neben der gewohnten persönlichen Verständigung darüber hinaus auch auf die Homepage der Gemeinde gestellt und an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen werden (vgl. § 41 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a AVG - **Achtung: dauerhafter Anschlag an der Amtstafel, dass solche Kundmachungen auch im Internet erfolgen können!).** Damit ist sichergestellt, dass keine nachträglichen Einwendungen erhoben werden können und der Bauwerber volle Rechtssicherheit genießt.

Es wird daher angeregt, die Kundmachungsformulare an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Aktualisierung der Gebührentabelle

Mit Verordnung der Landesregierung vom 11. März 2014, LGBl. Nr. 17, wurde die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 31, geändert. Die sich auf Basis dieser Änderungen ergebenden Anpassungen wurden in die „Gebührentabelle“ bereits eingearbeitet. Die aktualisierte Gebührentabelle steht auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes unter „Service / Downloads / Gebührentabelle“ zur Verfügung.

❍ Hinweis über Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

● **Die neue Rolle der Rechtsabteilungen des Landes Tirol im Lichte der Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit**

Referenten: Mag. Günther Zangerl, Abteilung Gemeinden und Mag. Michael Kirchmair, Büro Landeshauptmann, (früher: Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht), jeweils beim Amt der Tiroler Landesregierung

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den 17. Juni 2014 in der Salvena in Hopfgarten im Brixental sowie am Diens-

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Tiroler Gemeindeverband

Geschäftsführer des Medieninhabers: Dr. Helmut Ludwig

Anschrift: 6020 Innsbruck, Adamgasse 7a
Tel. 0 512/58 71 30
Fax: 0 512/58 71 30 - 14
E-Mail:
tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Redaktionsleitung: Peter Leitner

Hersteller: Raggl Druck GmbH
Rossaugasse 1, 6020 Innsbruck

Erscheinungsweise:
Alle 2 Monate
Erscheinungsort: Innsbruck
Bezug: gratis

Offenlegung gem. § 25 MedG.
Medieninhaber:
Tiroler Gemeindeverband
Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck

tag, den 24. Juni 2014 im Sportzentrum in Telfs, jeweils nachmittags, angeboten werden.

● **Transferzahlungen an das Land aus den Bereichen Altenhilfe, hoheitliche Mindestsicherung, Behindertenhilfe/Rehabilitation, Flüchtlingswesen**
Referent: Dr. Johann Wiedemair, Vorstand der Abteilung Soziales beim Amt der Tiroler Landesregierung

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den 17. Juni 2014 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung" angeboten werden.

● **Förderungen und Beihilfen im Bereich „Wohnen" – Rolle der Gemeinden**
Referent: Wilfried Hörtnagl, Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Tiroler Landesregierung

Diese Schulungsveranstaltung wird am Mittwoch, den 17. September 2014 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung" angeboten werden.

● **Öffentliche Straßen und Wege – gemeindereleveante Bestimmungen des Tiroler Straßengesetzes**
ReferentInnen: Mag.a Gudrun Reyman und Christoph Klingler, beide Abteilung Verkehrsrecht, Fachbereich Schiene-Straße, beim Amt der Tiroler Landesregierung

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den 30. September 2014 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung" angeboten werden.

Die Einladungen samt Details zu den Veranstaltungen werden bzw. wurden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, ausgesandt. Für die vom Tiroler Bildungsforum organisierten Veranstaltungen erfolgen die näheren Informationen über die Schulungsinhalte direkt über diese Einrichtung. Darüber hinaus finden Sie die Seminarbeschreibungen auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Tiroler Gemeindeverband
im Internet

www.gemeindeverband-tirol.at

Mit einem umfassenden Servicebereich mit zahlreichen für Gemeinden relevanten Informationen.

Ihr direkter Draht zu uns:
Tel. 05 12 - 58 71 30
E-Mail:
tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Personalia

Bgm. Walter Zobl, Namlos	60
Alt-Bgm. Franz Pedarnig, Schlaiten	75
Bgm. Manfred Leitgeb, Mieders	50
Alt-Bgm. Fritz Frauscher, Lans	85
Landeshauptmann Günther Platter	60
LH-Stv. a.D. Alt-Bgm. Ferdinand Eberle, Heiterwang	65
Bgm. Hubert Kirchmair, Ampass	60
Bgm. Wilhelm Schatz, Karres	65
Alt-Bgm. Hermann Mattersberger, Grän	70

TIROLER GEMEINDEVERBAND

Ihre Ansprechpartner

BGM. MAG. ERNST SCHÖPF
PRÄSIDENT
Tel. 0512-587130
Fax. 0512-587130-14
E-Mail: tiroler@gemeindeverband-tirol.at

DR. HELMUT LUDWIG
GESCHÄFTSFÜHRER
Tel. 0512-587130-12
Fax. 0512-587130-14
E-Mail: h.ludwig@gemeindeverband-tirol.at

MAG. PETER STOCKHAUSER
GESCHÄFTSFÜHRER-STELLVERTRETER
Tel. 0512-587130-13
Fax. 0512-587130-14
E-Mail: p.stockhauser@gemeindeverband-tirol.at

BIANCA FÖGER
BÜROLEITUNG
ASSISTENTIN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG
Tel. 0512-587130-11
Fax. 0512-587130-14
E-Mail: b.foeger@gemeindeverband-tirol.at

Anschrift für alle: Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck
Internet: www.gemeindeverband-tirol.at

SEMINAR GESUNDHEITSFÖRDERUNG FÜR BÜRGERMEISTER/INNEN

Um die eigenen Ressourcen zu stärken und um gesundheitsförderliche Strukturen in der Gemeinde/Stadt zu unterstützen, gestaltet der Fonds Gesundes Österreich gemeinsam mit dem Gemeindebund ein Seminarprogramm, das den Bedürfnissen der Bürgermeister/innen in klarer und kompakter Form entspricht. Es bildet eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Gesundheitsförderung in der Gemeinde/Stadt und ermöglicht den Teilnehmer/innen auch einen kritischen Blick auf ihre eigene Gesundheit.

Fonds Gesundes Österreich

Österreichischer Gemeindebund

Zielgruppe:

- Bürgermeister/innen
- Vizebürgermeister/innen
- Ortsvorsteher/innen
- Amtsleiter/innen

Gruppengröße: 6-20 Personen
Seminardauer: 3 Tage
Seminarkosten: 300 €
inkl. Nächtigung

SEMINAR:

→ Grundlagen der Gesundheitsförderung
→ Gesundheitsförderung in der Gemeinde lebbar machen
→ Projektmanagement, Fördermanagement
→ Lebensqualität und Gemeindeentwicklung
→ Ressourcenfindung
→ Ernährung
→ Bewegung
→ Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit

ZIEL:

Dieses Seminar soll Grundlagen der kommunalen Gesundheitsförderung in Theorie und Praxis vermitteln und die Möglichkeit zu einer kritischen Reflexion des eigenen Umgangs mit Gesundheit und dem eigenen Gesundheitszustand ermöglichen.

nächster Termin in Tirol	Veranstaltungsort	Anmeldeschluss
06. – 08. 11. 2014 Kurs Nr. 14310104	Achenkirch, Hotel Das Kronthaler	14. Oktober 2014

Information und Anmeldung:

petra.gajar@goeg.at; 01/895 04 00-12; https://weiterbildungsdatenbank.fgoe.org